

# Schultheiss Lukas Ritter und sein Palast in Luzern

Autor(en): **Stocker, Thomas**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz**

Band (Jahr): **25 (1870)**

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-112393>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## VIII.

### Schultheiß Lukas Ritter und sein Palast in Lucern.

(Von Thomas Stocker, Chorherr in Lucern.)

I. Es gehört ohne Zweifel mit zur Aufgabe des historischen Vereins der V Orte, einen Mann aus dem Dunkel der Vergessenheit hervorzuführen, der vor etwas mehr denn dreihundert Jahren, während die Stadt und Republik Lucern in die Periode ihrer Kraft und ihres Glanzes hinübertrat, in dieser selbst bis zur obersten Amts- und Ehrenstufe emporstieg, und den sein jüngerer Zeitgenosse, der Stadtschreiber Kenward Cysat, einen, obgleich von niedrigem Stamme entsprossenen, dennoch ausgezeichneten Mann nennt — *vir insignis, humili tamen loco natus.*<sup>1)</sup> Damit ist der Schultheiß Lukas Ritter bezeichnet. — Uns Lucernern zunächst wird es um so leichter, die Erinnerung an diesen Mann aufzufrischen und festzuhalten, da wir täglich ein Gebäude vor Augen haben, welches, für seine Zeit in großartigem Maßstabe begonnen, Lukas Ritter, vom Tode überrascht, nicht mehr zu vollenden vermochte, das aber gleichwohl der Kern geblieben, aus welchem in der Folge der seiner Ausdehnung und Verwendung nach bedeutendste Gebäudecomplex in der Stadt Lucern hervorge wachsen ist, so daß die Männer, in deren Hände die Geschicke

---

<sup>1)</sup> Collectanea. B. 238 a. — Der Verf. benützt diesen ersten Anlaß zu der Bemerkung, daß er die meisten in diesem Aufsätze vorkommenden archivalischen Belege der freundlichen Vermittelung des Hrn. Archivar Schnell er verdankt.

unseres engern Vaterlandes jeweilen niedergelegt sind, heute noch über die Thürschwelle des Schultheißens Lukas Ritter ein- und ausgehen.

2. Wenn Cysat unsern Lukas Ritter einen Mann von niedriger Herkunft nennt, so mag dieß seine Bestätigung wenigstens darin finden, daß, so weit dießfalls unsere Forschung ging, kein archivalisches Belege uns über dessen Vater, über die nächste Verwandtschaft, über das Geburtsjahr, über den Gang seiner militärischen und staatsmännischen Bildung bis zu der Zeit, wo er schon als vollkräftiger und in hohem Ansehen stehender Mann auftritt, irgendwelche ganz zuverlässige Kunde bringt. Indessen ist es doch ein Ulrich Ritter, der schon im Jahre 1493 als Großrath und dann im Jahre 1498 als Kleinrath erscheint — diesen halten wir für den Vater des Lukas. Dann finden wir einen Heinrich Ritter von Emmen, der 1524 Stadtbürger wird, und einen „Heini“ Ritter (wohl derselbe), der 1535 Großweibel, <sup>1)</sup> 1541 Bürgerzins-„Uffnehmer“, 1544 Großrath, 1553 Bogt zu Wikon, 1561 zu Weggis, 1565 zu Rüssegg, und 1563 Mitglied des täglichen Rathes ist. Ein anderer Stadtbürger dieses Geschlechtes, Jost Ritter, siegelt Montags vor Simon und Judä 1544 um das Wasserrecht im Weiherhaus zu Ettiswil, <sup>2)</sup> und erscheint noch einmal Dienstags nach Jacobi 1555 im Rathspröcol. <sup>3)</sup> Daß diese Beide Anverwandte des Lukas Ritter, steht wohl außer Zweifel, daß sie aber seine Brüder gewesen, dagegen spricht erstens der Umstand, daß der genannte Heinrich Ritter erst im Jahre 1524 Stadtbürger wird, daß ferners beide, Heinrich und Jost, nirgends als Brüder des Lukas auftreten, und daß endlich von einem wirklichen Bruder desselben, der Hans Jacob hieß (und 1553 eines gewaltsamen Todes starb), urkundlich so geredet wird, als sei er der einzige Bruder des Lukas gewesen. War demnach Ulrich Ritter, der Vater des Lukas, schon im letzten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts ein in Ehr' und Amt stehender Mann, so war er doch wohl der Erste seines Geschlechtes,

<sup>1)</sup> Archiv des Klosters Rathhausen.

<sup>2)</sup> Urkunde bei Hrn. Meyer-Amrhyn.

<sup>3)</sup> Rathsbuch XXIII. 80 a.

der, aus der Pfarrei Emmen her stammend, das Bürgerrecht in der Stadt erhalten hatte, und so konnte Cysat den Sohn desselben, im Vergleiche zu den Söhnen aus viel ältern Bürgergeschlechtern, immerhin einen aus niedrigem Stamme entsprossenen Mann nennen. — Ziehen wir, nebst den bisherigen Angaben, auch noch die Jahre zu Rath, in welchen Lukas Ritter urkundlich zuerst (1543, 1546 zc.), aber bereits schon als einflußreicher Bürger auftritt, so werden wir den Geburtstag desselben kaum später, als zwischen den Jahren 1501—1510, aufzusuchen haben. Verlaufen sich nun freilich von da ab über die dreißig Jahre, bevor er mit uns in irgendwelchen urkundlich-familiären Verkehr tritt, so kennen wir doch die Ereignisse, die in jener Zeit, wie sie ganz Europa und zunächst das Bundesgebiet der Eidgenossen in Bewegung setzten, so auch auf die Charakterbildung und den Lebensgang des jungen Lucernerbürgers anregend und bestimmend einwirken mußten.

**3.** Bekanntlich hatten sich die Eidgenossen bis zum Beginne des 16. Jahrhunderts, zunächst im burgundischen und im schwäbischen Kriege, einen großen Kriegsrhm und eine glänzende Kriegsbeute erworben, dazu den Reiz, sie beide noch zu mehren; die Kriegslust ging bis zum Uebermuth, bis zur Verkäuflichkeit. Die italienischen Lohnkriege und das Reiselaufen folgten, mit ihnen Ruhm oder Schmach, Sieg oder Niederlage bald für diesen bald für jenen Fürsten, einmal für Oesterreich und dann wieder für Frankreich, bis der Einfluß des letztern alles überwog. Der Riesenkampf, den die Schweizer im Herbst 1515 bei Marignano für Maximilian, den Sohn Ludwig Moro's, um das Herzogthum Mailand gegen die Franzosen nicht siegreich, aber mit Heldenmuth bestanden, hatte Frankreichs König, Franz I., abermals überzeugt, wie unentbehrlich ihm die Freundschaft dieser Schweizer sei: die enetbirgischen Herrschaften Bellinzona, Lugano zc., dazu große Jahrgelder bot er den Obrigkeiten aller XIII Orte, offene und geheime Pensionen den Rätthen und einflußreichsten Männern in den Städten und Ländern an; es sollte so der Bund erneuert werden, den schon sein Vorgänger Ludwig XI. im Jahre 1474 mit den Schweizern geschlossen. So kam denn der „ewige Friede“ mit Frankreich am 29. November 1516 zu Stande, so wurde zu gegenseitiger Hilfe am 5. Mai 1521 in Lucern der Bund mit

Frankreich feierlich beschworen. Die kriegslustige junge Mannschaft jubelte dem Bunde zu, und selbst die alterskluge Berechnung, Berechnung materieller Interessen, schmiegte sich in die Ketten, die so reichlich vergoldet waren. <sup>1)</sup> — Inzwischen hatten in Deutschland einige unbesonnene Eiferer die Fahne der sogenannten Reformation erhoben, der wohl alle Stände der Christenheit nur zu sehr bedurften, und die auch schon längst besprochen und vielfältig versucht worden war. In den Händen solcher aber, die hiefür keinen kirchenamtlichen Beruf aufzuweisen hatten und dabei die Grundlagen der göttlichen Lehr- und Gnadenordnung, wie sie der Herr selbst in und mit seiner Kirche für immer festgesetzt, und damit die Grundbedingung einer wahren und heilbringenden Reformation erschütterten und aufgaben — mußte sie eine Fahne des Aufruhrs gegen die Kirche und gegen die bisanhin geltende christliche Rechtsordnung im Staate werden, ungeheuere Erschütterungen und Kämpfe hervorrufen. In der Schweiz zunächst war es die zwinglich-reformatorische Politik des Standes Zürich, welche, sobald auch das mächtige Bern in die Reform hereingezogen war, die gleichberechtigte Stellung der kleinen neben den größern Cantonen im Bunde der Eidgenossen grundsätzlich und factisch in Frage stellte und, aggressiv vorschreitend, die katholischen Stände der innern Schweiz mit Lucern an der Spitze gegen eine evangelische Freiheit und bundesbrüderliche Majorisirung von solcher Art zum Vertheidigungskampfe zwang. Der zweimalige Sieg der katholischen Orte im October 1531 stellte zwar den verletzten Landfrieden wieder her, der tiefer liegende Unfriede aber, den die Glaubensspaltung in die Eidgenossenschaft geworfen, blieb zurück. Das war die vielbewegte Zeit, in welcher Lukas Ritter zum Manne heranreifte.

4. In wie weit sich der junge Mann bis dahin öffentlich an den Mühlen und Ehren seiner Vaterstadt betheiliget, ist nirgends aufgezeichnet; daß aber von da an sein Leben ein vielbewegtes

---

<sup>1)</sup> Wer sich übrigens vor gegenstandslosen Declamationen für oder gegen die damaligen auswärtigen Kriegsdienste, ihre Vor- und Nachtheile, das Pensionswesen, und was mit diesem zusammenhieng — bestens bewahren will, der lese Dr. Segeffer's Rechtsgeschichte III. 56—82, und namentlich auf S. 58 die triftige Note 1.

war, und daß er namentlich aus dem Waffendienste für die Krone Frankreichs, der er stets zugethan blieb, einen ehrenvollen Namen nebst reichlichem Solde sich heimgeholt habe, das laßt sich, auch ohne urkundliche Belege, aus seinen spätern intimen und einflußreichen Beziehungen zu Frankreich, so wie aus den Amt- und Ehrenstellen erschließen, die er namentlich vom Jahre 1546 an bis zu seinem Tode in der Heimat einnimmt. — Die Jahre 1536, 1537 und 1538 hatten Schweizer zu vielen Tausenden unter die Fahne Franz I. geführt, in die Picardie zum Entsatz von Peronne, in die Provence, bis die Armee Carls V. über die Alpen zurückgeworfen war; viertausend Schweizer waren dem Grafen von Tende über die Alpen gefolgt, bewiesen ihre alte Tapferkeit, unterwarfen den Franzosen Piemont, bis der Friede von Nizza (18. Juni 1538) gewonnen war, welcher Franz I. im Besitze von Savoyen und der wichtigsten Plätze Piemonts ließ. Da war der „Hauptmann Lux Ritter“ wahrscheinlich auch schon dabei. — Dieser Friede war von keiner Dauer; schon 1542 brach der Krieg wieder aus. Franz I. griff diesmal die kaiserlichen Heere zu gleicher Zeit in Piemont, in Flandern und an den Pyrenäen an; die Hülfsschaaren der Schweizer waren auf letztern Punkt gerichtet, fanden jedoch keine Gelegenheit, ihren Muth zu beweisen; aber im folgenden Jahre 1543 halfen sie Maubeuge und Luxemburg einnehmen und das belagerte Landrecy entsetzen, und wurden bei ihrer Entlassung vom König mit Lobsprüchen überhäuft, die Hauptleute reichlich beschenkt. Doch schon in den ersten Monaten des Jahres 1544 standen wieder über fünftausend Schweizer unter Ulrich von Hohensax zur Fahne des Königs. Diesmal galt es, den Süden Frankreichs gegen den Andrang der Kaiserlichen zu decken. Am Ostermontag, 14. Aprils 1544, kam es bei Cerisolles zur Schlacht, die dreizehn Fahnen der Schweizer entschieden für den Sieg des Königs. In dieser Schlacht hatte sich, neben Ulrich von Hohensax, Hauptmann Wilhelm Fröhlich, <sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Wilhelm Fröhlich, geboren 1505 zu Niespach bei Zürich, verließ als ein armer Zimmermann sein Dorf um das Jahr 1522 und trat in französische Kriegsdienste. Nach der Schlacht bei Cerisolles nahm ihn der König in seine Garde auf und setzte ihn zum Obersten über die 2000 Schweizer, die er in seinen Diensten behielt. Weil Fröhlich der Reformation stets abgeneigt

ein Specialfreund unfers Lur Ritter, durch Rath und That ausgezeichnet, so daß er im Angesichte der siegreichen Armee zum Ritter geschlagen wurde. Dieser Sieg behauptete jedoch den erwarteten Vortheil nicht, weil König Heinrich VIII. von England mit dem Kaiser verbündet, von Calais aus Boulogne eroberte, und den kaiserlichen Truppen das Vorrücken bis in's Herz Frankreichs erleichterte. Der Frieden von Crespy, 24. September 1544, setzte diesem Kriege ein Ziel. — Die Waffenbrüderlichkeit, in welcher Lur Ritter mit dem Hauptmann Fröhlich später urkundlich erscheint; dann eine Notiz im Lucernischen Rathsbuche vom Montag nach Laurenzen 1544, welche beweiset, daß Lur Ritter damals von Lucern abwesend war; <sup>1)</sup> und endlich eine

---

und Zürich dem Bündniß mit Frankreich nicht beigetreten war, bewarb er sich um das Bürgerrecht der Stadt Solothurn, wo auch der französische Ambassador residirte, und erhielt es mit Ehren. Dafür war er der Stadt sehr dankbar: 1554 ließ er in der dortigen Barfüßerkirche einen Choraltar errichten, stiftete 1559 eine Caplaneipfründe zu St. Ursen, 1547 schöß er 500 Cronen zur Stiftung des bürgerlichen Almosens bei, 1558 ließ er ein neues Zunfthaus zu den Wirthen bauen. Zur Anerkennung dessen wurde er auch in den Rath gewählt, man übertrug ihm viele Ehrengesandtschaften und wählte ihn in wichtigen Streitigkeiten zum Schiedsrichter. Auch in Lucern sah man ihn oft, und wie viel er hier, in Solothurn und am königlichen Hofe galt, wird auch später noch aus dem Pfyffer-Amlehn'schen Handel ersichtlich. Aus der Ehe, die er in seinem 44. Jahre schloß, ward ihm ein Sohn, der bei der Schlacht bei Livron, 13. Juli 1575, als Hauptmann fiel. Fröhlich war eine kriegerische Gestalt, er maß seine 7 $\frac{1}{2}$  Fuß jetziger Geltung, und seine starken Gesichtszüge flößten Furcht und Achtung ein. Nachdem er noch viel zur Eroberung von Calais, 4. Jänner 1559, beigetragen und an die 40 Jahre der Krone Frankreichs gedient hatte, starb er am 4. December 1562 zu Paris im Faubourg St. Germain; der König und sein Hof gaben ihm das Grabgeleit. Seine militärischen Chargen gingen auf den heldenmüthigen Tammann und von diesem nach dessen Tode auf Ludwig Pfyffer, Stammvater der Pfyffer von Altshofen, über. Vergl. Bullie min. Fortf. von Müllers Schweizergesch. VIII. 231 ff., und IX. 69 ff., wo auch citirt werden: Portraits et vie des hommes illustres, par Thevet; vie de Frœhlich. — Grasser, her. helv. — Amiet's Schweiz. Geschicht=Calender S. 83 ff. — Helvetia V. 550—586.

<sup>1)</sup> Das Rathsbuch XVI. 261 a. sagt nämlich: „Lur Ritter sol zur Houpptmanschaft gan „St. Gallen ein Statthalter geben.“ — Die vier Orte Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus setzten abwechselnd einen Hauptmann nach Wyl, zum Schutz und Schirm des Gotteshauses St. Gallen, gefußt auf

auch nur flüchtige Vergleichung der damaligen Kriegszereignisse mit dem, was wir über den Helden unserer Erzählung ferner zu berichten haben, stellt es uns außer Zweifel, daß derselbe, der so oft genannte „Hauptmann“, in den Jahren 1542—1544 mit Auszeichnung im Waffendienste für die Krone Frankreichs gestanden. Daraus erklärt sich's denn auch, wie er bald nach diesen Jahren in seiner Vaterstadt die ehrenvolle Laufbahn der wichtigsten Beamten, welche sie ihm zu bieten hatte, rasch durchschritt.

5. Schon seit Jahren mit Anna Kiel (Carinus), einer Stadtbürgerin, die ihm keinen männlichen Nachkommen, nur Töchter hinterließ, verehlicht, tritt er uns zuerst im Jahre 1546 als „Stubenmeister zum Affenwagen“ entgegen — ein Amtstitel, der nicht hoch klingt, dessen Bedeutung aber weit über den unscheinbaren Namen hinausgeht. Die zunftähnlichen Gesellschaften der Stadt Lucern, erst später Zünfte genannt, hatten allerdings weder damals, noch erhielten sie später jenen gesetzlich-politischen Einfluß, der den Zünften anderer Schweizerstädte zustand, waren jedoch letztern darin gleich, daß sie in eigenen oder gemietheten Häusern ihre besondern „Trinkstuben“ hatten, wo die Gesellschaftsmitglieder sich nicht nur zur Abwandlung ihrer besondern corporativen Geschäfte, sondern überhaupt zu gesellschaftlicher Unterhaltung, zu Trunk und Spiel versammelten, die privaten und öffentlichen Angelegenheiten, wie jeweilen die Zeit sie brachte, besprachen. Die Zunft zum Affenwagen <sup>1)</sup> nahm aber von jeher, namentlich seit ihrer Vereinigung mit der Gesellschaft zu Schützen im Jahre 1451 und mit der St. Sebastians-Bruderschaft (bei den Barfüßern) um das Jahr 1480, unter den übrigen Zünften der Stadt Lucern die erste und einflußreichste Stelle ein: sie war die Gesellschaft der Civil- und Militärbeamten, der Kaufleute, der

---

das ewige Burg- und Landrecht des Abts Caspar, abgeschlossen mit den genannten 4 Orten zu Pfäffikon am Zürichsee den 17. Aug. 1451. (Eidgen. Abschiede Bd. II. S. 864.)

<sup>1)</sup> Diesen und ähnliche Spitznamen trugen Zünfte oder Zunftgebäude auch in andern Schweizerstädten, so in Zürich, Basel. In Lucern nahm das Gesellschaftshaus zum Affenwagen die Stelle des jetzigen Postlocales ein, und das ganze Quartier der Kleinstadt hatte davon seinen Namen.



Reichen und Gebildeten; ihr Gesellschaftslocal hieß die „Herrenstube“, war gleichsam das Rathhaus Nummer II, wo die wichtigsten Angelegenheiten, Rathsbeschlüsse und Wahlgeschäfte durchgesprochen und eingeleitet wurden. In des „Stubenmeisters“ Pflicht lag es, in dieser Gesellschaft den Vorsitz zu führen, ihre Berathungen zu leiten, ihre Interessen zu verwalten, auf der Stube Ordnung und Anstand zu handhaben und auf gute Bewirthung der Gesellschaftsglieder bedacht zu sein. <sup>1)</sup> Wie demnach die Wahl des Hauptmann Lur Ritter zum Stubenmeister der Gesellschaft zu Schützen auf dessen bisherige Begangenschaft ein vortheilhaftes Licht zurückwirft, so bot sie ihm auch den Steigbügel dar, auf dem er von da ab innert kaum acht Jahren sich immer höher empor schwang. Schon im nächstfolgenden Jahre 1547, auf St. Johann Evang., gelangt er vom großen in den kleinen Rath, wird im gleichen Jahre Bogt zu Münster, 1551 Bogt zu Kuswil und Gesandter in Angelegenheiten der enetbirgischen Vogteien, <sup>2)</sup> 1555 Gesandter nach Baden; <sup>3)</sup> in den Jahren 1550 und 1551 ist er auch Mitpächter der obrigkeitlichen Münz; <sup>4)</sup> zu den bisher genannten bekleidet er von 1551 an das wichtige Amt eines Seckelmeisters, und bestiegt endlich durch Wahl vom 27. December 1555 am Neujahrstage 1556 den Schultheißenstuhl der Stadt und Republik Lucern. <sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Ueber die Zünfte in Lucern überhaupt und über die zum Affenwagen oder zu Schützen insbesondere vergl.: Dr. Segeesser's Rechtsgesch. II. 369 ff., und Hrn. Ingen. Schwyzer's „Gesellschaft zu Schützen“ im Geschftd. XIII. 92 ff.; Lur Ritter erscheint auf S. 130.

<sup>2)</sup> Rathsb. zum angezeigten Jahre — fol. 77 b.; betraf wahrscheinlich die confessionellen Wirren in Locarno.

<sup>3)</sup> Sein Statthalter war Caspar Eglin. Rathsb. zum a. J. fol. 137.

<sup>4)</sup> Rathsb. z. a. Jahren — fol. 33. 89. 104. 336. — Hier mag auch noch angemerkt werden, daß in den Rathsprotocollen wiederholt erscheint: „An Lur Ritter die Fischenzen zwischen den bruggen verlichen nach dem Bruch. „Soll die Läger-Fisch nit fachen.“

<sup>5)</sup> Das Siegel, wie es Lur Ritter als Schultheiß geführt, findet der Leser auf der artist. Tabula II dieses Bandes; es führt im Schilde und über dem Helme drei Wolfsangeln, wie das Siegel der Herren von Stabion. Das wohlerhaltene Exemplar, von dem die Zeichnung (durch Hrn. Kunstmaler Robert Zünd) genommen wurde, hängt an einem Kaufbriebe vom 24. November 1556: „Wolfgang Wäcker vff dem Hof vnder der Hallten im Mos ob der Statt Lucern, verkoufft für 300 Gl. an Junfer Jacob Sonnenberg des

**6.** Bevor wir nun den neugewählten Schultheißen in seinen Amtsfunktionen auftreten lassen, greifen wir noch zunächst auf zwei Notizen aus den Jahren 1549 und 1551 zurück. Erstere steht im Rathsbuche <sup>1)</sup> und besagt, daß unterm 24. Juni 1549 der Rath dem Hauptmann Lur Ritter einen Gewaltsbrief vergönnt, d. h. die gesetzliche Erlaubniß ertheilt habe, über seinen erworbenen Vermögenstheil nach Gutdünken testamentarisch zu verfügen. Warum Lur Ritter schon damals auf die Errichtung eines Testamentes bedacht war, erklärt sich wohl aus Folgendem. Sobald Heinrich II. seinem Vater, Franz I., auf den Thron gefolgt war, lag ihm sehr daran, mit den Schweizern das Bündniß, welches mit dem Tode des Vaters zu Ende gegangen, zu erneuern, ihrer fernern Kriegshülfe auch für seine Regierungszeit sich zu versichern; denn damals hieß es, die Eidgenossen seien in den Armeen des Königs, was die Knochen im Körper. Die Einleitung dazu machte er damit, daß er die Eidgenossenschaft hat, ihm seine erstgeborene Tochter Claudia (später Gemahlin Herzog Heinrichs II. von Lothringen) aus der Taufe zu heben. Die Tagsatzung entsprach dem ehrenvollen Ansuchen, ließ sich bei der glänzenden Tauffeierlichkeit durch eine zahlreiche Abordnung vertreten, welche dafür vom Könige mit Auszeichnung behandelt und reichlich beschenkt im März 1548 zurückkehrte. Das nachgesuchte Bündniß selbst stieß zwar in einigen der XIII Orte auf Hindernisse, kam aber endlich doch zu Stande, und wurde am 7. Juni 1549 in Solothurn geschlossen — auf Lebenszeit des Königs und noch fünf Jahre nach dessen Tode. — Stellen wir nun das Datum dieses Bündnisses neben das Datum des obgenannten Gewaltsbriefes, so springt wohl in die Augen, daß damals der Hauptmann Lur Ritter abermals auch für seine Person eine glänzende militärische Laufbahn vor sich sah, ohne dabei die Gefahren zu verkennen, die ihm auf derselben bevorstanden; Grundes genug,

---

„großen Raths, ein Riettsstück zusammt der Fischenzen dazu gehörig.“ — Dieser Brief ist gegenwärtig im Besitze des Hrn. Carl Mahler.

<sup>1)</sup> Rathsb. XIX. 214 a. vom 24. Juni 1549: „Hauptman Lur Ritter „ein Gewaltsbrief vergönnt, sin gut zu vermachen und zu vergönnen wem er „will. Doch das vom Vater Ererbte sol hierin vßbeschloßen sin.“ — Ueber Bedeutung und Form eines solchen „Gewaltsbriefes“ vergl. Dr. Segesser's Rechtsgesch. II. 536 ff.

auf alle Eventualitäten sich gefaßt zu halten und sein Testament zu machen. — Die andere Notiz findet sich im Rathsprotocolle vom 2. December 1551. <sup>1)</sup> Unter diesem Datum erkennen Rath und Hundert: Hauptmann Lux Ritter solle im Namen Gottes in den Dienst des Königs von Frankreich ziehen und in allweg dem mit dem Könige abgeschlossenen Bündnisse gemäß handeln, dabei jedoch auch die löbliche Eidgenossenschaft vor allem betrachten. Zugleich wird ihm auf dessen Ansuchung die Zusicherung gegeben: Sollten etwa Wehrmänner seiner Werbhauptmannschaft heimkehren und ihre Fahnenflüchtigkeit mit Klagen wider ihn decken wollen, so werde man darüber kein Urtheil fällen, bevor man ihn dessen berichtet und seine Verantwortung angehört habe. — Das sind nun aber auch die zwei einzigen Notizen (so weit wenigstens uns die Quellen zu Gebote standen), welche auf den Hauptmann Lux Ritter und auf dessen Betheiligung an den Kriegser eignissen, in welche Frankreich vom Jahre 1549—1555 verwickelt war, sich namentlich und ausdrücklich beziehen. Vielleicht geben uns die Kriegser eignisse selbst hierüber noch einige Winke.

7. Der Sieg Kaiser Karls V. bei Mühlberg, am 24. Aprils 1548, über den schmalkaldischen Bund ließ bekanntlich die politische Eifersucht des (katholischen) Königs von Frankreich nicht einschlummern. Daher sogleich neue Rüstungen und die Werbungen in der Schweiz. Indessen wagte er sich noch nicht an den siegreichen Kaiser, sondern benützte die Zwischenzeit, um das wichtige Boulogne, das unter Heinrich VIII. an England verloren gegangen, unter dessen minderjährigem Nachfolger Eduard VI. zurückzuerobern. Zwölftausend Schweizer halfen die Festung für Frankreich zum Falle bringen und wurden nach diesem Siege wieder in die Heimat entlassen, J. 1549. — Als im folgenden Jahre 1550 der Curfürst Moriz von Sachsen, von Kaiser Carl

---

<sup>1)</sup> Rathsb. XXI. 147. Mittwuchen nach Andree (2. Decemb.) 1551: „Hauptman Lux Ritter sol im Namen Gottes in Dienst des Königs ziehen und „in allweg, was joch der Franzone gsinnet, der Vereinigung gemäß handeln, „vnd eine lobliche Eidgnossast vor allen Dingen betrachten.“ — Und gleich darauf: „Vff hüt hat Houbtman Lux M. G. H. Rätt und Hundert gebetten, so „Knächt vffhar kommen, ab Ihm klagend, Jne des berichten wellend, vnd lan „ze verantworten kon.“

V. mit Geld und Truppen reichlich versehen, die Belagerung von Magdeburg (der einzigen Stadt des schmalkaldischen Bundes, die noch nicht gedemüthiget war) unternahm, zettelte König Heinrich II. von Frankreich ein geheimes Bündniß mit ihm an, das dann auch wirklich am 5. Oktober 1551 zu Stande kam — angeblich zur Rettung der deutschen Freiheit aus der Unterdrückung von Seiten des deutschen Kaisers. Der treulose Curfürst fiel nun mit seinen vor Magdeburg gesammelten Streitkräften in Franken, in Schwaben ein, drang nach Augsburg, Linz, bis Innsbruck vor, und drängte so den überraschten Kaiser zum Vertrage von Passau (31. Juli 1552), um so leichter, da inzwischen Heinrich II. schon im April des gleichen Jahres die deutschen Reichsstädte Metz, Toul und Verdün erobert, bis an den Rhein vorgedrungen war. Weil die Schweizer sein bestes Kriegsvolk waren, verschonte er auf deren Bitten das Elsaß, die Kornkammer der Schweiz; sein Heer entließ er am 16. Juni. Zwar rückte noch im Herbst des nämlichen Jahres Carl V. mit einem starken Heere nach Lothringen vor, um den Franzosen die ihnen verrathenen Reichsgebiete wieder abzunehmen, war aber in diesem Kriege, der bis in's Jahr 1555 sich fortspann, nicht glücklich. — In Italien hatten der Herzog von Parma, Ottavio Farnese, und die Stadt Siena sich sowohl wider den Papst als den Kaiser mit Heinrich II. verbündet; ihnen waren im Jahre 1551 viertausend Schweizer unter dem uns bekannten Hauptmann Fröhlich nach Italien zugezogen. Doch diesmal wendete sich das Glück von den Franzosen ab, und Siena mußte sich ergeben (April 1555), während inzwischen Papst Julius III. den fünfjährigen Stillstand zu Boucelles (5. Feb. 1555) zwischen Carl V. und Heinrich II. vermittelte. — — Vergleichen wir nun die obgenannten zwei Notizen — und allenfalls noch ein Paar Aufschreibungen in den Rathsbüchern, die uns vermuthen lassen, daß Lur Ritter im Jahre 1552 von Lucern abwesend, im Jahre 1553 aber wieder heimgekehrt war — mit den vorbeschriebenen Kriegssereignissen, so bleibt die Frage offen, auf welchen Theilen des Kriegsschauplatzes er sowohl durch seine Anwerbungen, als auch persönlich, für die Interessen Frankreichs in den Kampf getreten sei. Wir vermuthen ihn zunächst in Verbindung mit dem für Frankreich überaus thätigen und am königlichen Hofe viel geltenden Hauptmann Fröhlich. Außer aller Frage liegt es aber,

daß er sich, namentlich vom Jahre 1549 bis 1555, sehr bedeutende, sowohl am königlichen Hofe, als auch in seiner Heimat wohl beachtete Verdienste um die Krone Frankreichs erworben haben mußte: besonders vom Jahre 1555 an ist er der Vertrauensmann, durch den die königlichen Jahrgelder seinen Miträthen und Mitbürgern zufließen; und in diesem gleichen Jahre besteigt er den Schultheißenstuhl — während (mögen wir noch beifügen) Kaiser Carl V., seiner Herrschaft müde, vom Throne steigt, um sich in einer Klosterzelle auf den Hingang in die ewige Ruhe vorzubereiten.

**S.** Der staatsmännischen, militärischen und hausväterlichen Wirksamkeit des Schultheißen Lur Ritter waren vom Neujahrstage 1556 an nicht mehr volle vier Jahre beschieden; aber in diesen wenigen Jahren entwickelte er eine ungewöhnliche Thätigkeit, trug er sich mit vielen Sorgen und Entwürfen. Werfen wir zuerst einen Blick auf den Staatsmann. — Auf das Detail seiner amtsgeschäftlichen Wirksamkeit, wie sie des Schultheißen Zeit und Kraft inner und außer dem Rathe täglich und vielseitig in Anspruch nehmen mußte, können wir hier begreiflich nicht eintreten. Damals hatte man sich noch nicht zu den feinen Theorien von Gewaltentrennung und Departementalsystemen erhoben; der Schultheiß war nicht bloß der Figurant und Ceremoniar der Regierung, sondern das wirkliche Haupt der Republik, und wir dürfen wohl beifügen: die Lucernischen Schultheißen, vom Peter von Gundeldingen bis zu unserm Lur Ritter herauf und von diesem bis weit noch über den Ludwig Pfyster hinab, waren beinahe durchweg und namentlich, wenn sie im auswärtigen Kriegsdienste die Schule der Erfahrung durchgemacht, Männer von großer Geschäftsgewandtheit, practischer Tüchtigkeit und hingebender Liebe für das Wohl und den Glanz ihrer Vaterstadt, gleich tüchtig, den Regimentstab wie das Schwert zu führen, darum auch geachtet im In- und Auslande; zu Hause und auf der Gesellschaftstube auch dem einfachsten Mitbürger zugänglich, verstanden sie sich ganz gut darauf, auch mit Fürsten zu verkehren wie mit Jhresgleichen. Der Geschichtschreiber, sei er noch so sehr das Kind unserer Zeit, nimmt dennoch vor solchen Männern, auch wenn sie nicht ganz fleckenlos auftreten, respectvoll den Hut herunter. — Als Amts- und als Alt-Schultheiß saß Lur Ritter auch als Gesandter des Standes

Lucern auf eidgenössischen Tagen und in Conferenzen — so zu Lucern am 22. Jänner und 16. März 1556; dann zu Baden am 9. April, 15. Juni, 12. October 1556; am 1. Februar, 5. April, 24. Juni, 20. Juli, 2. August, 5. September 1557; am 12. und 25. Mai, 19. Juni, 16. October, 4. December 1558; auch zu Rapperswil am 22. Jänner, und zu Mury am 26. April 1559. — Unsere Leser werden kaum erwarten, daß wir auf die Geschäfte, die es auf diesen Tagen abzuwickeln gab, oder auf die besondern Boten, die der Lucernische Gesandte daheim im Rathe mitvorzubereiten und dann den Gesandtschaften der übrigen Stände vorzutragen hatte, hier näher eintreten; denn das würde zu weit führen. Wohl sind über diese Jahre die eidgenössischen amtlichen Abschiede im Drucke erschienen, doch andere Quellen fließen nur sparsam, während übrigens die zahlreichen Daten, die wir so eben aufgeführt, genügend beweisen, welch' ein Vertrauen man auf die Geschäfts- und Redegewandtheit unseres Luz Ritter gesetzt hatte und wie sehr seine Zeit von 1556—1559 in Anspruch genommen war. Aber auch in diesem Kreise beließ es ihn nicht; der Staatsmann mußte noch einmal für Frankreich sich das Schwert angürten. Denn im Jahre 1557 brach schon wieder, bereits der sechste, Krieg zwischen Frankreich und dem Hause Oesterreich-Spanien aus.

9. Im Mai des Jahres 1555 hatte nämlich der achtzigjährige Cardinal Caraffa unter dem Namen Paul IV. den päpstlichen Thron bestiegen. Schon längst als Cardinal und jetzt als Papst hatte er sich die Wiederherstellung der Glaubenseinheit zur Lebensaufgabe gemacht; aber schon von Hause aus, als ein Caraffa gegen die Colonna, mehr den Königen Frankreichs als dem Kaiserhause befreundet, ließ er sich's gar zu leicht einreden, Carl V., weil er mit viel zu wenig Energie gegen die Protestanten vorgegangen, begünstige diese mehr als den Papst, so wie derselbe mit Niederlegung der Kaiserkrone seiner Pflicht vergesse, die er mit ihr für die Kirche auf sich genommen; es liege also im Interesse der Kirche, des Kirchenstaates und Italiens, von nun an, mit Hintansetzung Ferdinands und Philipps II. und selbst gegen sie, mit dem Könige von Frankreich sich in's Einverständnis und fertige Bündniß zu setzen; namentlich sollte Philipp dem II. das Königreich Neapel entrissen werden. Das Bündniß kam zu Stande.

Um aber auch seinerseits ein um so bedeutenderes Gewicht in die Waagschale zu legen, bewarb sich der Papst um Gunst und Hilfe bei den Schweizern. Darum, und weil solches ohnehin früher schon üblich, lud er ihre Standesgesandten zur Erinnerungsfeier seiner Thronbesteigung im Jahre 1556 nach Rom ein. Doch nur die V katholischen Orte, für sich und Namens ihrer katholischen Mitstände, folgten der Einladung; an der Spitze der Abordnung stand der Alt-Schultheiß Heinrich Fleckenstein von Lucern. Mit hoher Auszeichnung in Rom empfangen, gehalten und entlassen, <sup>1)</sup> trafen sie auf ihrer Rückreise dem Gotthard zu mit dem Hauptmann Fröhlich zusammen, der die vom Könige in Folge des Stillstandes von Baucelles entlassenen Schweizertruppen aus dem Piemont wieder in die Heimat führte. — Doch bald begannen wieder die Werbungen, diesmal für den Papst und für den König von Frankreich zugleich, und zwar, obwohl die päpstlichen und die königlichen Werbungen bezüglich ihres gemeinsamen Zweckes in keiner Collision standen, doch nicht ohne einigen bitteren Wettstreit. Für den Papst that sich besonders hervor der Hauptmann Melchior Lussy von Stans, <sup>2)</sup> für den König von Frankreich unser Schultheiß Lux Ritter in Verbindung mit dem Hauptmann Fröhlich. Als darum der päpstliche Gesandte Riverta, Bischof von Terracina, in dieser Angelegenheit zu Lucern am 24. Mai 1557 und dann wieder am 2. Juni vor Rath erschien und diesmal tadelnd erwähnte, daß Einige vom Rathe offen über die Gasse sich Reden gegen den Papst erlaubt hätten, erhob sich der Schultheiß Lux Ritter und fragte, ob dieser Vorwurf etwa auch ihm und dem Hauptmann Fröhlich gelte. Der Gesandte gab eine

<sup>1)</sup> Eine Beschreibung, und zugleich hämische Färbung dieses Römerzuges, wie sie dieser Geschichtschreiber über alles Katholische zu verbreiten bemüht ist, liefert Bulliemin IX. 10 ff.

<sup>2)</sup> Es ist dieß der berühmte Melchior Lussy, Ritter, Landammann zu Unterwalden, welcher die katholischen Eidgenossen auf dem Concilium von Trient vertreten hat. Er stand mit seinem Schwager, dem spätern Lucernischen Schultheißen Nicolaus Amlehn, an der Spitze der Partei, welche vorzüglich Spanien und dem Papst ergeben war, während, nach Lux Ritter, der Schultheiß Jost Pfyster das Haupt der französischen Partei war. Aus dieser Parteilstellung entwickelte sich in der Folge zum Theil der Pfyster-Amlehnsche Handel. Vergl. Dr. Segeffer's Rechtsg. III. 141 ff.

ausweichende Antwort; der Rath aber ertheilte begütigend ihm die Antwort, ungebührliche Reden über den Papst würde man in Lucern nicht ungestraft lassen, beschloß jedoch in der nämlichen Sitzung, den Werbungen dormalen keinen Vorschub zu leisten. <sup>1)</sup> — Jetzt ein Blick auf die folgenden Kriegszereignisse.

**10.** Das Bündniß des Papstes mit dem Könige von Frankreich konnte nicht lange ein Geheimniß bleiben. Noch im Jahre 1556 ließ Philipp II., König von Spanien, beider Sicilien und der Niederlande, den Herzog von Alba in den Kirchenstaat einrücken, doch zögernd und schonend, so daß Papst Paul IV. bis zur Ankunft der Franzosen unter dem Herzoge von Guise sich halten konnte; worauf die Verbündeten in's Königreich Neapel eindrangen (April 1557), aber von Alba's überlegener Heeresmacht geschlagen und in den Kirchenstaat zurückgeworfen wurden. Dreitausend Streiter hatte Hauptmann Melchior Lussy aus den kleinen Kantonen für den Papst in diesen Kampf geführt; sechstausend Mann unter Hauptmann Fröhlich waren über die Alpen geeilt, die Armee des Herzogs von Guise zu verstärken. Wohl kämpften sie, den Italienern und Franzosen voran, vor Paliano wie Löwen; umsonst, mehrere ihrer Hauptleute fielen, ihre Fahnen sanken in den Staub (18. Juli 1557.) Darüber viel Trauer und Zorn in der Heimat. — Inzwischen hatte der französische Feldhauptmann Caspar von Coligny die Feindseligkeiten an den

---

<sup>1)</sup> Rathsb. XXIV. fol. 38 a.: „1557, Montag vor Uffart (24. Mai.)  
 „— Bff hütt ist Herr Bischof von Terracina, Herr Caspar von Silenen, und  
 „sonst ein Edelmann, als Gesandte päpstl. Heiligkeit erschienen, Knecht begert.  
 „Ist der Handel an Rätth und Hundert gewiesen.“

Fol. 41: „Mittwoch vor Pfingsten (2. Juni.) — Der päpstl. Nuntius  
 „Hr. Bischof von Terracina hat in seinem scharfen Fürtrag gemeldet, daß  
 „etliche vom Rath auf der Gassen wider den Papst geredt, worauf Herr  
 „Schultß. Ritter aufgestanden, und wüßten wöllen, ob Solches auf ihn  
 „oder Herren Hauptman Fröhlich gemeint sei. Da Hr. Nuntius aber sie  
 „beide ent schlagen, haben Meine Herren ihm geantwortet: So er etwer  
 „wüße, der wider den Papst geredt, soll Erß anzeigen, und werden Mine  
 „Herren ihn ungestraft nit lassen.“

Fol. 43: „Wegen dessen Ansuchen der Knechten von Rätth und Hundert  
 „erkennt, bei dem vorigen Ansehen und Verbott gänzlichen zu kliben, und  
 „dem Papst die Ihrigen abzuschlagen; auch die andern Orth dahin anzumahnen,  
 „wegen den obhandenen gefährlichen Zeitläufen.“



Gränzen der Niederlande begonnen, wurde aber bald von einem italienisch-deutschen Heere unter Emmanuel Philibert, der seines Erbherzogthums Savoyen-Piemont durch die Franzosen beraubt war, vor St. Quentin auf's Haupt geschlagen, 10. Aug. 1557. Sofort wurde Savoyen aufgerufen, das französische Joch abzuschütteln, und gegen zwölftausend italienisch-deutsche Landsknechte eilten unter dem Baron von Polvilliers durch das „neutrale“ Hochburgund gen Bourg, gen Bresse vor. Jetzt ein gewaltiger Allarmruf in Bern, Freiburg, Solothurn, Genf, in alle mit Frankreich verbündeten Orte der Schweiz — auf in's Piemont! — Am 23. August 1557 erlaubt der Rath in Lucern „dem Hauptman An der Allmend, Hauptmann Ludwig Pfyffer, und Hauptmann Thoman Hug zu ziehen in's Königs Dienst nach lut und sag der Vereinigung“; <sup>1)</sup> und in den ersten Tagen des Septembers bereitet sich auch der Schultheiß Lur Ritter, mit in den Krieg zu ziehen. <sup>2)</sup> Als jedoch unter La Guiche die acht Fähnlein Schweizer Bourg und Bresse mit Heldenmuth vertheidigten, während der Herzog von Guise aus Italien in Gilmärschen heranrückte, zog sich Polvilliers zurück, und der Sturm war auf einige Zeit beschwichtigt. (Durch die Abberufung der Franzosen war der Kirchenstaat den Spaniern preisgegeben; Paul IV., seinen

<sup>1)</sup> Rathsb. XXIV. 61 a. Wir machen hier auf „Hauptmann Ludwig Pfyffer“ aufmerksam.

<sup>2)</sup> Wir wissen zwar schon (vergl. oben 8.), daß Lur Ritter auf den 5. September 1557 auf die Tagleistung nach Baden abzugehen hatte; die folgenden Notizen aus dem Rathsbuche scheinen uns aber eine noch viel längere und weitere Entfernung desselben in Aussicht zu stellen. Auf „Frytag nach Berene (3. Sept.) 1557“ sagt nämlich das Rathsb. XXIV. 63 a.: „Als dan Herr „schultß. ritter gegen vogt (Ulrich) Heinslerli, der gerett: schultß. ritter und „Jacob Schmid habent in piedmont einander geschelmet vnd buobet zc., gegen „im rechts begert, im gestern zun barsuossen tagt, vnd ouch vff hütt tag do „er dan dïsmal, den er nit anheimisch gsin, erschienen, aber er Herr schultß. „hinweg muoß, hand min G. S. sich erkennt, so Herr schultß. wider „kumpt, mag so er rechts nit emberen, das recht vsüben; so aber, da u or „gott syg, er nit wider kan sölt, solls doch Herren schultß. ritter und „den synen eren nüt schaden. Herr schultß. ritter mag ouch Zue Heinslerli zu „berechten ein statthalter setzen.“

1558, Frytag nach Sebastian (21. Jänner) wird dann dieser Streithandel, zumal die Reden in zorn besprechen, vor Rath in Minne abgethan. Rathsb. cit. fol. 93 a.

Planen auf Neapel entsagend, suchte und fand Frieden bei Philipp II., 15. Sept. 1557.) — — Klein war die Armee, welche der Herzog von Guise aus Italien nach Frankreich zurückgeführt hatte; aber auf seine und seines Königs Hülfesruf eilten ihm in diesem und im folgenden Jahre 1558 neue Schweizerregimenter zu. Unter seinem Befehle hatte er das Regiment Fröhlich, der Schultheiß Lux Ritter führte ihm gegen 6000 Mann zu, Jost Tschudy (Bruder des Geschichtschreibers Gilg Tschudy) 8000, und Rudolf von Schauenstein 3000 Rhätier. Von so vielen Tapfern umgeben, wagte der Herzog von Guise zum Angriff überzugehen, rückte in die Picardie vor und warf sich auf das Gebiet und die Stadt Calais. Die Einnahme dieser wichtigen Küstenstadt, am 4. Jänner 1559, war für Frankreich Trost und süße Rache. Der Krieg zwischen Spanien und Frankreich spann sich noch einige Zeit fort, zum Nachtheile des letztern, bis man, beiderseits des Kampfes müde, einander die Hand zum Frieden von Chateau Cambresis reichte, am 3. April 1559. Laut dieses Friedens behielt zwar Heinrich II. das Gebiet und die Stadt Calais; da aber alle andern Eroberungen gegenseitig herausgegeben werden mußten, wurde auch Emmanuel Philibert, der Sieger von Saint-Quentin, wieder in sein Herzogthum Savoyen-Piemont eingesetzt; der Krieg um Italien war beendet, und Spanien behauptete darin seine Herrschaft die 70 folgenden Jahre unbestritten. — Nach einer vierzehnwöchentlichen Abwesenheit war auch unser Lux Ritter von seinem Picardenzuge in die Vaterstadt zurückgekehrt, um das Kriegsschwert wieder mit dem Degen des Schultheißes zu vertauschen — und sein großartiges Privatunternehmen, seine Hausbaute, die ihn, zu allen diesen Staats- und Kriegsgeschäften, schon seit Jahren in Anspruch nahm, zur Vollendung zu führen. Doch bevor wir uns mit ihm auch in dieses Privatgeschäft einlassen, wollen wir zuerst, was der Feldhauptmann und Schultheiß selbst vielleicht viel zu wenig beachtet hatte, in Betrachtung ziehen — den moralischen Grundstein seines Hauses; denn ein großes und schmuckes Haus ohne Hausfrieden und häusliches Glück ist wohl eine glänzende, doch kernlose Schale. <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Unsere Quellen bringen es allerdings nicht klar, daß Lux Ritter an diesem Zuge in die Picardie und namentlich an der Eroberung von Calais im

**11.** Wüßten wir nicht, daß, wenigstens nach einem physischen Gesetze, was an extensiver Bethätigung zunimmt, an intensiver Kraft abnimmt, so könnte es uns auffallen, daß Männer, die als Staatsbeamtete und als vielseitig Beschäftigte überhaupt im öffentlichen Leben rastlos sich umthun und oft einen glänzenden Einfluß auf ihre Zeit und deren Geschicke ausüben, dennoch nicht selten so wenig Geschick zeigen, ihren eigenen Familien, etwa den großen Namen und den vergänglichen Reichthum abgerechnet, ein wirkliches und dauerhaftes Glück zu schaffen. Zu viel nach Außen ist ungesund nach Innen. — Auch waren Frauen und Mütter von jeher in ihrem Rechte, wenn sie den Krieg verwünschten. Auswärtige zumal und lang andauernde Kriegsdienste eignen sich nur gar zu sehr, dem Manne das *æs triplex circa pectus* zu legen, das Band der ehelichen Treue zu lockern und den Kindern daheim den Vater „ab Aug' ab Herz“ zu bringen. Nicht sonderlich also haben wir uns zu verwundern, wenn die Geschichte uns sagt, daß unser Hauptmann und Schultheiß Lur Ritter als Ehemann und Hausvater eben nicht zu den Glücklichen zählte. Die Rathsbücher legen es nicht klar, auf welcher Seite die größere Schuld lag, wohl aber deuten sie uns schon frühzeitig an (in den

---

Jänner 1559 sich persönlich betheiligt habe. Dagegen möchte nämlich der Umstand sprechen, daß Lur Ritter während des ganzen Jahres 1558 Amts-Schultheiß war; daß fernerz auf den 16. Octob. und 4. Decemb. desselben Jahres die Gesandtschaft nach Baden ihm aufgetragen war (vergl. oben 8.); und daß im Pfyffer-Amlehnischen Handel Jost Pfyffer sich beklagt, Lur Ritter habe wider ihn „glossen und practicirt“, daß er auf Johann Evang. 1558 nicht Schultheiß werde (*Helvetia* V. 560.); was allerdings nicht auf Ritter's damalige Abwesenheit schließen läßt. — Bulliemin (IX. 20.) sagt einfach: Schultheiß Ritter habe damals dem Herzog von Guise 4000, oder, wie *De Thou* (II.) sage, sogar 6000 Schweizer „zugeführt.“ Nur der Archidiacon Wick aus Zürich (von dem wir später mehr hören werden), ein allerdings wenig zuverlässiger Berichterstatter, aber doch Zeitgenosse, sagt ausdrücklich, Schultheiß Ritter habe den Zug in die Picardie mitgemacht und sei erst nach 14 wöchentlicher Abwesenheit wieder heimgekehrt. — Nach unserer Ansicht mag sich das alles ausgleichen, wenn man die Behauptung aufgibt, daß Lur Ritter an der Eroberung von Calais sich unmittelbar betheiligt habe; es bleibt dabei immerhin möglich, daß Ritter im Jahre 1558 dem Herzog von Guise wenigstens 4000 Mann, vielleicht bis in die Picardie, zuführte und in Folge dessen bis in den October oder December des genannten Jahres an die 14 Wochen von Lucern abwesend war.

Jahren 1543 und 1552) daß, während der Eheherr außer Landes im großen Kriege sich umthat, seine Ehewirthin daheim sich im kleinen Kriege versuchte: sie gerieth in Zorn und Zank bald mit ihrer Nachbarschaft, bald auch mit der nächsten Verwandtschaft ihres Mannes. <sup>1)</sup> Im folgenden Jahre 1553 kam es so weit, daß Lur Ritter seine Anna Kiel aus dem Hause verstieß und, entgegen dem Ansinnen des Rathes, sie wieder zu sich zu nehmen, den widerwärtigen Ehehandel lieber in's Recht setzte. Der Rath selbst fand auch, nach gepflogener Untersuchung, keinen zureichenden Rechtsgrund, ihn zu zwingen, seine Gemahlin wieder zu sich zu nehmen. <sup>2)</sup> — Im Frühjahr 1553 hatte Beat Wirz (wir kennen die besondere Veranlassung und die nähern Umstände dieses Mordes nicht) den Hans Jacob Ritter, Bruder des Lur Ritter, erschlagen; weshwegen laut Rathsbuch <sup>3)</sup> am 19. April über den Mörder der Landtag ausgerufen wurde. Daraus erklärt

---

<sup>1)</sup> Rathsb. XVI. 78 b.: Mittwoch nach trium Regum (10. Jänner) 1543 — wegen ehrenrührerischen Reden gegen die Familie des Goldschmiedens Fridli Sar — erkennt: „So dann Bogt Hünenbergs Tochter vnd Lur ritters frow „etlich scharpff reden vßgoßen, söllend sy bed reden, daß sy nüt anders von „der goltshmiden wüßend, dann von einer frommen erlichen nachpurin vnd „frowen.“

Rathsb. XXI. 208. — Frytag vor dem Meytag (29. April) 1552: „Sst „vff verhör der Runtschafft, brieß vnd allem Handel erkennt: wyl sich an „Runtschafft nüt funden, das tättlichß ergangen, gehandeltt oder gerett, wyl die „reden bedersitz in zornswyß erlüffen, weder Hauptman Luren frowen, noch „Hans Jacob (Ritter) an eren schaden mogent, söllent noch mögent erlüffen „reden bewederen Teile an eren nütt schaden, vnd fürohin guott früntlich brü- „der vnd schwestern syn, auch inen bedersitz an irem guott nütt schaden, „dann M. H. Hauptman Luren frowen für ein frome erliche frowen, ouch „Hans Jacob Ritter für einen fromen eren man, allß bedersitz kiberß „lütt hallten allß sy ouch sind.“

<sup>2)</sup> Rathsb. XXI. 319. Unterm 27. März 1553 wird bei obschwebendem Ehestreit dem Hauptmann Lur Ritter vom Rath das Ansinnen gemacht: „Daß „Er sin Ehegemachel zu Ihm nemmen möchte. Ward vßgeschlagen vnd in's „Recht gesezt.“

Rathsb. XXI. 326 a. Frytag vor dem väßt der vffardt Cristi (5. Mai) 1553: „Wyl min G. H. so vil an der Runtschafft funden, so vil Argwons „doch nüt tättlichß funden, sy in (Lur Ritter) nit zwingen können, syn gma- „chel zu im ze nemen.“

<sup>3)</sup> Rathsb. XXI. 324. Mittwoch vor Jubilate (19. April) 1553.

es sich denn allerdings, warum Hauptmann Lux Ritter unter'm 5. Juni desselben Jahres <sup>1)</sup> sein Testament von Rath und Hundert bestätigen läßt, laut dessen er „sein ererbtes gut von Vater „und Mutter sinen nechsten und rechten Erben entmacht, sin gewunnen gut aber den Gesipten (Blutsverwandten) und Ungefippen, wie selbe es dann um ihn verdienen.“ — Es ist jedoch kaum zweifelhaft, daß ihn das traurige Mißverhältniß, in welchem er zu seiner Ehehälften stand, schon im Jahre 1549 (siehe oben 6.) und jetzt wieder zur gesetzlichen Formulirung seines Testaments mitveranlaßt hatte. Er wollte, so scheint es, seinen Vermögensstand gegen abermalige unbefugte Eingriffe Seitens seiner Ehevirthin für jetzt und künftig möglichst sicher stellen, eine Maßregel, deren Nothwendigkeit, wie ihm selbst, so auch dem Rathe eingeleuchtet haben mußte; denn schon am vierten Tage nach der so eben aufgeführten Bestätigung des Testaments, am 9. Juni, erkennt der Rath: <sup>2)</sup> „Daß Hauptmann Lux Ritters Tochter sich Fres Vatters Huse und Güttern hinfüro genzlichen mueßigen sölle, oder luogen, was ir darnach gange.“ — Diese Tochter (deren Name verschwiegen ist) hatte sich wahrscheinlich auf die Seite der Mutter geschlagen und auf deren Anstiften sich einen Angriff auf die Cassen oder das Mobilien des Vaters erlaubt. — Am 27. August 1557. — also gerade in den Tagen, da Schultheiß Ritter als Standesgesandter nach Baden abgehen und hernach für den König von Frankreich in's Feld ziehen sollte (vergl. oben 10.) — ließ die Frau Schultheißin vor Rath Klage wider ihren Eheherrn stellen. Darum erkennt denn auch der Rath am gleichen Tage: <sup>3)</sup> „Wyl do nütt tätzlich mit Kuntschaft erwyst worden, „aber in der nüwi min Gnäd. Herren nit vill fruchtpar duncken, „Herren schultheiß vnd sin gemachel zusammen zu wysen, so lassens „also dißmal min G. H. gütlich ruohen vnd anstan.“ — Drei Tage später, am 30. August, erscheint dann Schultheiß Ritter persönlich vor Rath und Hundert, und zeigt an: Obwohl seine Gemahlin schon früher von ihm wegerkennt worden sei laut und

<sup>1)</sup> Rathsb. XXI. 335 a. Montag nach Corporis Christi (5. Juni) 1553.

<sup>2)</sup> Rathsb. XXI. 337. Frytag nach Medardi Epi. (9. Juni) 1553.

<sup>3)</sup> Rathsb. XXIV. 62. Frytag vor pelagii Epi. (27. Aug.) 1557.

in Kraft seiner vom Rathe ihm verwilligten und bestätigten Testamentsurkunde, und er nie darein gewilliget habe, dieselbe auf Bitte einiger Mittelspersonen anders wieder zu sich zu nehmen, als unter der Bedingung, daß sein Gewalts- und Vermächtnißbrief in Kräften bleibe; und obwohl seine Gemahlin erst neulich wieder laut Urtheil von ihm wegerkennt worden sei, es aber leicht geschehen könnte, daß, falls er nicht mehr vom Kriegsschauplatze heimkehren würde, sie selbst oder jemand in ihrem Namen auf sein zurückgelassenes Vermögen Anspruch erheben würde zc.: so gehe nun dennoch seine Bitte dahin, daß man darüber, zu den frühern, eine abermalige Rundschaft aufnehme und beide in die Kanzlei niederlege. — Rätth und Hundert gewähren ihm diese Bitte und beschließen zugleich: Christoph Luchsli und des Herrn Schultheiß Ritters Köchin, die dem Hrn. Vogt Holdermeyer nach dessen Tode ein Kind geboren, sollen innert Monatsfrist das Stadtgericht und Landgebiet Lucern verlassen und nie wieder in dasselbe zurückkommen, darum daß sie Schuld an diesem Vorfall tragen. <sup>1)</sup> — Wir fragen hier: An welchem Unfall? — wie kommt dieser Stoffel Luchsli hieher? — wann war diese schlecht beleumdete Weibsperson des Schultheißen Köchin?.. Der dunkle Text des amtlichen Actenstückes laßt allerwenigstens zweierlei Interpretation zu — eine dem Schultheißen ungünstige: er habe eine sittenlose Weibsperson und ihr sündiges Verhältniß zu diesem Stoffel Luchsli in seinem Hause geduldet und gehegt, und dadurch

<sup>1)</sup> Nicht ganz sicher, ob wir den Sinn des Rathsbuches XXIV. 63. getroffen, bringen wir hier den Text wörtlich: 1557 „Montag vor Berene (30. „Aug.) — Vff hütt ist Herr Schultheiß Ritter vor mynen G. H. Schulthß. „rätten vnd Hunderten erschienen, vnd anzeigt, als dann syn gemachel hievor „von jm kent inhalt syner vrfund, die er nit anderst durch bitt etlicher mittel „personen zu jm nemen wellen, dan das all syn hievor habent vrfund, gwalt „vnd gmechtsbrief by Krefften blyben; vnd als aber jekmalen syn gemachel „aber von jm bekent Inhalt jüngst geber vrtel, aber jemandt von jro wegen „oder sy, so er vßblyben sölt, syn guot ansprechen möchte zc., — so syg sin „bitt, das man Runttschafft vfnemen vnd selbige zu voriger Runttschafft in vnser „Ganzli legen, — des sindt jm min G. H. z'willen worden, vnd sol (stoffel) „Luchsli vnd Her schulthß. ritters Köchin, so Herrn Vogt Holdermeyer nach „sym todt ein Kind gen hett, in monats frist vß M. G. H. stattgricht vnd „bielt, vnd niemer mer darin komen, darumb das sy schuld an disem vufal „tragent.“

sich selbst in den Verdacht ehelicher Untreue gebracht, wodurch dann der Ehestreit zwischen ihm und seiner Gemahlin veranlaßt und unterhalten worden sei; oder dann die dem Schultheißen günstige: Râth und Hundert legen wirklich die Schuld an diesem Unfalle nicht auf den Schultheißen, sondern auf zwei verkommene Subjecte, auf diesen Stoffel Luchsli und auf diese schlechte Weibsperson, die zwar beim Schultheißen in Diensten gestanden, aber nicht von ihm ein Kind bekommen; diese haben den Schultheißen verleumdete und seine Gemahlin gegen ihn aufgehetzt. Es laßt sich auch nicht läugnen, daß diese günstigere Auslegung eine kräftige Unterstützung findet einerseits in der zuversichtlichen Sprache, die der Schultheiß in dieser Angelegenheit vor Râth und Hundert führt, anderseits in den hierauf bezüglichen dem Schultheißen günstigen Rathsbeschlüssen, so wie endlich und besonders in der hohen Achtung, die Luz Ritter, dieses Hausstreites ungeachtet, in der öffentlichen Meinung, bei der Burgerchaft und im Rathe und bei seiner amtlichen Stellung fortwährend behauptet. Wo sind die zuverlässig sprechenden Actenstücke, oder welches sind die christlich-humanen Maximen, welche spätern Geschichtschreibern die Berechtigung verliehen hätten, einen der größten Schultheißen des Standes Lucern als einen ausgeschämten Concubinarius, als einen Säufer und Schlemmer, als einen *homme roué* zu maltraitiren? Uns sind, nach sorgfältiger Nachfrage, derartige unparteiische Belege nirgends zu Gesicht gekommen; wohlaber sind wir schon oft auf das schmutzige Interesse gestoßen, das gewisse zeitgenössige oder spätere sogenannte Geschichtschreiber darin suchten, den katholischen Vorort Lucern und dessen Magistraten, zumal in der sogenannten Reformperiode, in die Wette zu besudeln. Uns genügen die historischen Quellen, den Mann zu bemitleiden und zu bewundern, der unter der Last seines häuslichen Mißgeschickes, seiner Mühen, Sorgen und Gefahren in der Vaterstadt, auf eidgenössischen Tagen und auf dem blutigen Kriegsschauplatze, dennoch so wenig zusammenbrach, daß er überdies noch mit Muth an die Ausführung seines Planes schritt, ein Haus zu bauen, das, wie damals kein zweites Privathaus, seiner Vaterstadt und ihrem mächtigen Schultheißen zur Bier und Ehr' gereichen sollte.

**12.** Schon in den ersten Monaten, nachdem er den Schultheißenstuhl bestiegen, eröffnet Luz Ritter dem Rathe sein Vorhaben,

am 6. Mai 1556, mit der Bitte: „zu sinem Houßbum am Platz, „als einem andern Burger, Stein, Sand, Kalch vñ die Hoffstatt, „sammt dem Pfulment vñ anderm zu geben.“<sup>1)</sup> Damit nämlich die Burger statt der Holzhäuser, deren Feuerfänglichkeit in Lucern schon so viel Unheil angerichtet, Steinhäuser aufführen möchten, war schon seit langem verordnet, daß ein Burger, wenn er ein Steinhaus aufführe, dazu von der Stadt Bausteine, Kalch zc. unentgeltlich erhalten solle.<sup>2)</sup> — Auch Geldanleihen verwilligte ihm der Rath, ohne Zweifel zur Förderung dieser Hausbaute — so unter'm 12. Februar 1556 zweitausend Cronen „vntz vñgehenden Meyen“,<sup>3)</sup> und unter'm 12. Februar 1557 abermal 2000 Cronen,<sup>4)</sup> beidemal „vmb gebürenden Zins, one pfandt, wyl er „Lizs vñ guts gnug hett.“ — Am 7. October 1558 beschließt der Rath: „Da Herr Schtz. Ritter buwen will, vñ das darneben „stehende Haus, des Rudolf Glasers, bumlos, — ist erkennt, „daß er es dem Herru Schultheiß für 800 Gl. überlassen soll.“<sup>5)</sup> — Fügen wir gleich noch den Rathschluß vom 15. April 1559 hinzu: „Vff hütt handt Mine gnädigen Herren angesehen, daß „Herr schultheiß rytter von dem affenwagen vñz zu dem gelwen „krüz der Muren eben farren vñ buwen sölle, vñ vff Siner „Muren pliben, vñ diemyl er ein tritt von Minen gnedigen „Herren begert vor der Huff Thüren zu machen, handt Min G. H. „jme Selbigen zu machen vergonnen, doch nüt mer dann eynen, „vñ den sol er zimlich vñ menschlichen vñschädlich machen lassen.“<sup>6)</sup> Diese Citate führen uns auf den Bauplatz und auf den Bauplan des projectirten Hauses. — Versetzen wir uns auf einige Augenblicke in jene Zeit zurück und machen wir einen Gang von dem Hauptportale der Barfüßerkirche bis zum nächsten Theile der Kapellbrücke, so haben wir bald (dem jetzigen Museum gegenüber) uns zur Rechten das alte Spitalgebäude und zunächst dessen Kirch-

1) Rathsb. XXII. 257 a. Mittwoch nach Cantate (6. Mai) 1556.

2) Rathsb. I. 308 b.

3) Rathsb. zun Barfußßen XXIV. 16. a. Mittwoch vor Valentini (12. Febr.) 1556.

4) Rathsb. XXIV. 16 a. Frytag vor Valentini (12. Febr.) 1557 — abermals „vntz vñgehenden Meyen.“

5) Rathsb. XXIV. 164. Frytag nach Leodegarii (7. Octob.) 1558.

6) XXIII. 291. Sampstag vor Sontag Jubilate (15. April) 1559.



lein. Von da auf die Linie gegen die Kapellbrücke umbiegend, gehen wir zuerst an dem Gesellschaftshause zum Safran (zum Fritsch), hierauf an dem des Affenwagens vorüber. Jetzt kommen wir zum alten Haus und zur Hofstatt unsers Schultheißen, „am Platz“ genannt, von da zum hohlen Hause des Rudolf Glaser; von diesem zur Wirthschaft zum „gelben Kreuze“, welche sammt Stallung der Schultheiß ebenfalls angekauft hatte; <sup>1)</sup> von dieser zu dem Hause des Caspar Pfyster mit seinen hohen Feuermauern; und sodann weiter bis zur Kapellbrücke — und zwar vom Hause des Rudolf Glaser an bis zur Brücke unter sogenannten Lauben, weil da die Reuß diese Häuser nahezu bespülte, weshalb auch diese Häuserlinie den Namen „unter den Häusern“ hatte. Gehen wir nun von hier wieder zurück, und ziehen wir von der westlichen Seite des „gelben Kreuzes“ bis zum Affenwagen eine gerade Linie, so ist diese die Basis eines Dreieckes, dessen ungleiche Schenkel sich südwestlich in die Hofstatt hinein erstrecken und sich in der dortigen Kapelle der hl. Drei-Könige vereinigen. <sup>2)</sup> Das ist der Bauplatz. — Beschreiben wir nun auf diesem Bauplatze von der Basis des genannten Dreieckes aus in die Hofstatt zurück ein circa 80 Fuß breites und 87 Fuß langes rechtwinkliges Parallelogramm (6960 □ Fuß,) so haben wir damit den Grundriß des einen Hofraum umschließenden Gebäudes. Auf diesem Grunde sollte sich dann das ganze Gebäude wenigstens mit drei Stockwerken erheben und dem Beschauer eine prächtige Façade der Reuß gegenüber, Säulenhallen dem Hofraum und Garten zu darbieten, alles mit reichem und zierlichem Steinwerk im florentinischen Renaissancestyl ausgeführt. Der äußern Pracht sollte auch die innere Eintheilung und Ausschmückung entsprechen. Für jene Zeit allerdings ein großartiger Bauplan. — Zur Veranschaulichung dessen verweisen wir unsere Leser, der Zeit vorgreifend, auf die im Jahre 1597 angefertigte Martinische Karte der Stadt Lucern,

<sup>1)</sup> Laut Urkunde im Stadtarchiv — geben vff Sampstag den 3. Tag Brachmonat 1570. Diesen Kaufbrief werden wir später noch einmal zu verwerthen haben.

<sup>2)</sup> Wir wenigstens halten das dortige auf der Martinischen Karte noch erscheinende Gebäude für die alte Kapelle der hl. Drei Könige, die dann später entfernt, und deren Titulus und Altar in die hinterste Kapelle auf der Frauenseite der gegenwärtigen Kirche zu St. Kaver transferirt worden ist.

auf welcher dieses Gebäude unter Nr. 28 — nicht in seiner durch den Schultheissen Ritter (denn dieser brachte dasselbe höchstens bis an's dritte Stockwerk), sondern vom Lucernischen Rath bewerkstelligten Vollendung — sich uns von der Mittagsseite darstellt. Noch anschaulicher wird uns dasselbe von der gleichen Seite unter Nr. 102 auf der Schumacher'schen Karte vom Jahre 1792. Seit 1841 hat das Gebäude nach dieser Seite hin behufs Herstellung des Großrathssaales, abgesehen von mancher inneren Veränderung, nach Außen seine ursprüngliche Gestalt mit der eines Hufeisens vertauscht, seine Fassade jedoch zwischen den beiden Flügeln des jetzigen Regierungsgebäudes dem Gymnasium gegenüber beibehalten, wie sie noch Schultheiß Ritter bis an das dritte Stockwerk aufführen ließ; das oberste Stockwerk ist spätern Datums und seinem Baustyle nach viel einfacher, als es nach dem ursprünglichen Plane hätte ausfallen müssen. Ueber den Reichthum des Baustyles und der Verzierungen am Ritter'schen Hause wollen wir in den Beilagen einen Sachkundigen sprechen lassen; ebenso einen Rathsbeschluß „vff Sampstag vor aller Heiligen tag N<sup>o</sup>. 1573“ —, der uns einige Winke gibt, wie die innere Eintheilung des Hauses ursprünglich planirt war; ebendort wird der Leser auch eine Vermessung des Gebäudes finden unmittelbar aus der Zeit vor der Anbaute des Großrathssaales <sup>1)</sup> — Diese allerdings mangelhafte Baubeschreibung macht es uns gleichwohl begreiflich, warum das Haus unseres Schultheissen schon vor seiner Vollendung der „Ritterische Palast“ oder das „Schlößli“ genannt wurde und diesen Namen noch Jahrhunderte fortbehielt. — Kehren wir jetzt wieder zum Bauherrn selbst zurück.

**13.** Zur Rectificirung und Ausführung seines großartigen Bauplanes bedurfte Luz Ritter, nebst vielem Geld und gutem Credit, noch besonders eines kunstverständigen und ehrlichen Steinmeßen-Meisters. Einen solchen, was wenigstens erstere Qualität betrifft, fand er in Zürich in der Person eines Johann von Lyn — oft einfach Hans Lynz, mit dem Zu- oder Uebernamen Mot-schon, genannt. Dieser allerdings renommirte Steinmeße, aber, wie wir hören werden, „sonderbare Christ“ war gebürtig von

<sup>1)</sup> Siehe die Beilagen 1. 2. 3.

Bersen (Bergen, Bertschon, ital. Pergine), einem Marktflecken in der Nähe der Stadt Trient, wo es noch jetzt Familien gibt mit dem Zunamen Lynz und Motschon, ital. Lynzo und Motschone.<sup>1)</sup> Seine künstlerische Ausbildung hatte er erhalten unter der Leitung des berühmten Bildhauers Alessandro Vittoria aus Trient, welcher namentlich zur Zeit des Cardinals und Fürstbischofs von Trient, Bernhard von Cles (1514—1539), mit dem Bau der Kirche zur Santa Maria Maggiore (in welcher das Concil gehalten wurde) und der Kuppel am Dome daselbst, auch der Pfarrkirche zu Civezzano als Architekt beschäftigt war. Warum Meister Hans Lynz schon seit Jahren seine Heimat verlassen und sich in Zürich gesetzt hatte, erklärt sich wohl daraus, weil er in dieser reformirten Stadt seiner sonderbaren religiösen Ansichten wegen weniger Anfechtungen zu gefahren hoffte, als daheim oder in einem andern katholischen Lande. Von ihm ist in Zürich auf dem Brunnen unterhalb des Zunfthauses zum Rueden, zwischen diesem und der Safern, die hübsche Bildergruppe — Herkules, wie er einen Löwen erwürgt.<sup>2)</sup> — Auf die Einladung nach Lucern hatte Hans Lynz, wie erzählt wird (von dem schon genannten Archidiacon Wick), einige Bemerkungen über seine religiösen Meinungen und daherige Besorgnisse geäußert, vom Schultheißen Ritter aber die Zusicherung erhalten, wenn er mit seinen besondern Meinungen vorsichtig an sich halte und daneben untadelich seiner Arbeit nachgehe, werde er auch in Lucern nichts zu gefahren haben. Der Schultheiß versprach ihm auf jede Arbeitswoche, nebst freier Kost und Wohnung,<sup>3)</sup> in Geld 4 Kronen Löhnung (nach jetziger Währung Fr. 14. 28 Rp.) — So kam denn Meister Lynz nach Lucern und arbeitete an dem Ritter'schen Palaste vom 1. August 1557 bis 17. März 1559, im Ganzen jedoch nur 37 Wochen; denn in

<sup>1)</sup> Diese Notiz verdanken wir dem Hochw. Hrn. Jos. Georg Sulzer, Professor in Trient. — Gysat nennt den Hans Lynz nur „Meister Hans vff Holland.“ Daß derselbe durch seinen Vater oder Großvater aus Holland stammte, dürfte wohl angenommen werden; daß er aber selber aus Holland ins Tyrol ausgewandert, ist weniger wahrscheinlich, sonst ließen sich kaum mehr Familien mit dem Namen Lynz und Motschon in Bergen finden.

<sup>2)</sup> S. Züßlin, Supplem. zu Schweiz. Kirchengesch.

<sup>3)</sup> Während seiner Palastbaute am Platz hat Schultheiß Ritter wahrscheinlich das nahegehende Gesellschaftshaus zum Affenwagen als Stubenherr, oder dann das von ihm angekaufte Wirthshaus zum gelben Kreuz bewohnt.

seine Arbeitsparta fiel wohl nur die feine artistische Steinmezenarbeit an den Gesimsen, Fenstereinfassungen, Säulen, Thürpfeilern 2c., welche aufgenommen und unterbrochen werden mußte, je nachdem der Gesamtbau fortschritt. Ohne Zweifel ist die jetzt noch bestehende Ornamentik an der Fassade und im Innern des Gebäudes nach den Zeichnungen und wohl meistens von der Hand des Meister Lynz selbst ausgeführt — davon die diesem Bande beigelegte Tabula II dem Leser ein Muster darbietet. — Ueber diese ganze Zeit war der „fürtreffliche Bild- und Steinhauer“ in Lucern auch darum ganz gut gelitten, weil derselbe, wie der Stadtschreiber Cysat, der ihn noch persönlich kannte, von ihm sagt, „gern und willig Almüssen gab von dem ersten pfennig, den er im seckel ergriff“; und da er „ouch flyßig und täglich zur Mess gieng und sich andächtig erzeigte“, ahnte wohl niemand, daß er damit nur Heuchelei treibe. So ging es fort, namentlich auch während den 14 Wochen, bis der Schultheiß von seinem Kriegszuge in die Picardie wieder nach Lucern zurückgekehrt war; so bis zur Vigilie des Festes Mariä Verkündigung, die pro 1559 anticipando auf dem 17. März fiel, und an welcher die Romfahrts-Procession um die Stadt gehalten wurde. Von diesem Tage an eilte nicht nur der renommirte Steinmeze seinem tragischen Ende zu, sondern auch der mächtige Kriegshauptmann und Schultheiß folgte ihm raschen Schrittes in das Grab.

**14.** Am genannten 17. März, nach der Procession über die Musegg, setzten sich der Schultheiß und der Steinmeze mit einander zu Tische, zu ihnen der Pfarrer von Wyl (St. Gallen), der die Romfahrtpredigt gehalten; der Schultheiß hatte ihn zu Tische geladen. <sup>1)</sup> Als dann gegen das Ende der Mahlzeit das Gespräch lebhafter wurde, lenkte der Schultheiß — vielleicht in der besten Absicht, weil jetzt ein Theologe mit zu Tische saß, und er wohl wußte, daß Meister Lynz nicht, wie es in den Tagen der Romfahrt sonst üblich, gebeichtet und die österliche Communion empfangen, auch an der Procession wahrscheinlich nicht theilge-

<sup>1)</sup> Das Manuscript des schon genannten Archidiacon Wick gibt den Namen dieses Pfarrers von Wyl undeutlich, und auch auf einem andern Wege konnten wir ihn nicht erfragen. Die speciellen Beziehungen Lucerns und die persönlichen des Hauptmann zur Ritter zu Wyl, resp. zum Abt von St. Gallen, haben wir schon oben ad Pagin. 224. Note 1. angegeben.

nommen hatte — die Rede auf den Steinmeken, und ersuchte ihn, in diesem vertrauten Kreise ihnen seine absonderlichen Ansichten in Sachen der Religion zu eröffnen. Der Steinmeker, darüber betroffen, gab ablehnenden Bescheid; als aber der Schultheiß weiter in ihn drang und unter anderm ihm vorwarf, er halte ja, obwohl er ein geborner Katholik sei, auf die heiligen Sacramente nichts und beichte nicht, kam es zu bitteren Erwidern, so daß Meister Lynz, als die Mahlzeit zu Ende war, vom Schultheißen den Abschied, Berichtigung der Rechnung und Auszahlung des noch rückständigen Lohnes im Betrage von 113 Kronen verlangte; namentlich verlangte er für die 14 Wochen des Picardenzuges, statt der frühern 4 Kronen, 6 Kronen, behauptend, diese Lohn-erhöhung habe ihm der Schultheiß vor dem Zuge in die Picardie versprochen. Als aber Lur Ritter ihm den Abschied und die sofortige Auszahlung des Lohnes verweigerte, entfernte sich Meister Lynz aus der Ritter'schen Wohnung und setzte sich im Wirthshaus zum Storchen auf Rechnung des Schultheißen in die Uerte.<sup>1)</sup> In einem öffentlichen Wirthshause konnte die Ursache dieses Vorfalles weder von Seite des Bauherrn noch von der des Steinmeken verborgen bleiben; die Klagen des letztern riefen der Vertheidigung des erstern und trugen bald das Gerücht über die Vorenthaltung des schuldigen Lidlohnens durch den Schultheißen und über die keckerische Meinung und Heuchelei des Steinmeken auf alle Gassen und in alle Häuser der Stadt. — Am Donnerstag nach Ostern, 30. März, kommt die Sache bei Barfüßern vor Rath. Das Rathsbuch sagt unter diesem Datum wörtlich:<sup>2)</sup> „Ist „vff verhör alles Handels erkennt, daß meister Hanns der Stein- „mek in turn soll gelegt werden, vnd befragt, was deß gloubens „halb hinder jm stäche, vnd daruff das recht volgt. Und was „Herr Schultheiß ritter jm schuldig ist, sol er hinder den rats- „richter legen zuo recht, vnd schadens halb, so Herren schultheis „haruß mag folgen, soll stan an Mynen G. H., was jm an des „steinmeken lon wider vshin volgen sölle.“ — Schlagen wir nun das amtliche „Thurnbuch“ Nr. I auf,<sup>3)</sup> so finden wir, daß Mei-

1) Das damalige Wirthshaus zum Storchen ist die westliche Hälfte der gegenwärtigen Wirthschaft zum Schiff.

2) Rathsb. XXIII. 287 a.

3) S. Beilage 4.

ster Hans Lynz über seinen Glauben vier Verhöre zu bestehen hatte: am Tage nach obigem Rathsbeschlusse, Freitags nach Ostern; hierauf am Dienstag nach dem Weißen Sonntag; wiederum am Dienstag nach dem II. Sonntag nach Ostern; endlich noch am Samstag nach dem III. Sonntag nach Ostern. Wir fassen das sonderbare Glaubensbekenntniß dieses Mannes im Folgenden zusammen.

**15.** Vor vierzehn Jahren (1545), so erzählte der Steinmeß, habe er daheim zu Bersen in seiner Kammer eine Erscheinung gehabt: ein dimmeres Lichtlein sei ihm erschienen; das Lichtlein habe nicht geredet, sondern er habe aus dem dimmern Lichtlein das erschaut, was von dortan seines Glaubens geblieben. Diejemach halte er nichts auf der katholischen Kirche, sei auch weder Lutheraner, noch Zwinglianer, noch Calvinist, sondern eines ganz für sich besondern Glaubens — nämlich: Jesus Nazarenus sei der einige wahrhaftige Gott, der Himmel und Erde geschaffen hat; er aber (der Steinmeß) sei der Sohn Gottes, der von Anfang der Welt verheißen worden und nun diese Verheißung zu erfüllen habe in diesen letzten Zeiten. — Später sagte er: Anfangs sei sein Glaube gewesen, er sei Elias, der da kommen soll, und habe deswegen in Zürich, Basel und andern Orten bei den (reformirten) Gelehrten sich erkundiget, ob Elias wirklich noch kommen solle oder möge, habe aber von den Einen den Bescheid erhalten, Elias komme nicht mehr, von den Andern, sie wüßten's nicht. Darum glaube er jetzt, er sei der Elias und Christus sei ein Wesen, das vor den letzten Zeiten kommen solle; und davon stehe er nicht ab, wenn ihm unsere (katholischen) Gelehrten nicht zu sagen wüßten, wo anderst der wirkliche Elias sei; könnten sie ihm das sagen, dann würde er sich wohl weisen lassen. — Vom Jesus Nazarenus sagte er dann noch besonders: Er sei zwar von Maria der Jungfrau jungfräulich geboren worden, aber hernach habe Joseph von ihr vier Söhne bekommen, Jacob, Joseph, Simon und Judas, nebst etlichen Töchtern. — Ferners: auf den zwölf Artikeln des christkatholischen Glaubens halte er nichts, eben so wenig auf den Sacramenten, doch meine er, die Ehe sei gut. Das Gebet habe er gar nicht vonnöthen, weder das Vater-unser noch anderes; er bete gar nicht. Dem widersprechend sagte er dann wieder in einem spätern Verhöre: Er bete nur das Vater-unser, sonst gar nichts, nicht das Ave Maria, nicht den Glau-

ben. — Und dennoch war dieß der Mann, der, wie Cysat von ihm sagt, bisher in Lucern „flüßig und täglich zur Meß gängen und sich andächtig erzeigt hat“! — Auf die Frage, ob er für seinen Glauben auch Proselyten erworben, gab er die Antwort: Er kenne keinen Menschen, der seiner Meinung sei, und obwohl er sich an mehreren Orten darüber geäußert habe, habe ihm doch niemand Glauben schenken wollen. Er aber beharre auf seiner Meinung und werde sie nie widerrufen; die Richter sollen mit dem Urtheil nur vorgehen; er hoffe, Christus werde ihn zuletzt doch von seiner Qual erlösen und ledig machen. — Es hatten sich einige Herren des Raths, auch der Leutpriester zu Lucern, zu ihm verfügt und ihn, weil sich über seine Gefangenschaft viel Unwillens zeige, dringend gebeten, ja doch von seiner Hartnäckigkeit abzulassen; da er eine lange Zeit in Lucern gewesen und niemanden verführt habe, verlange man von ihm nur das einfache wesentliche Bekenntniß: daß die römisch-katholische Kirche die rechte christliche Kirche sei. Auf dieses bittliche Ansinnen ließ er sich auf die vieldeutige Erklärung herbei: Er lasse sein, was sei, und lasse auch die Priester sein, was sie seien. Aber selbst dieser Erklärung gereute es ihn wieder, so daß er im Schlußverhör sagte, er sei damit keineswegs von seiner besondern Meinung abgestanden; auf Anstiften der „Pfaffen“ sei er verklagt und in's Gefängniß gebracht worden, so klagte er, den doch der Leutpriester so angelegentlich zu retten suchte. <sup>1)</sup> — — Wüßte man von diesem unglücklichen Manne, der in solchem Wahne befangen war, nicht zugleich, daß er in allem übrigen, was seine künstlerische Bethätigung und seinen gesellschaftlichen Verkehr betraf, sich ganz anständig und verständig zu benehmen wußte, so könnte man ihn für einen Berrückten halten; so aber müssen wir ihn den vielen Andern, deren Name Legion ist, beizählen, welche nicht nur während der Reformation, sondern längst schon vor und wiederum nach ihr bis in unsere Tage herein, vor dem göttlichen Lichte, das vom Leuchter der Christkatholischen Kirche durch die ganze Welt hin strahlt, ihre Augen zugeedrückt haben, während sie daheim in ihre Kammer sich setzten und, wie der arme Steinmeße, in ein „dimmereß Lichtlein“, in's dimmere Lichtlein ihres Privatgeistes

<sup>1)</sup> Leutpriester zu Lucern war damals Johann Gerold Schmid aus Zug.

und Eigendünkels schauten und, diesem folgend, in die grauenhaftesten Irthümer hineingerathen sind — nur etwa mit dem Unterschiede, daß der schlechte Steinmeze nicht, wie so viele der Andern, das Zeug dazu hatte, die Fahne des Aufruhrs wider die christliche Kirche und gegen den christlichen Staat mit fanatischer Wuth von einem Ende Europa's zum andern zu tragen, sondern klug an sich zu halten wußte und sich allein in's Unglück stürzte. —

**16.** In dem schon citirten „Thurnbuch“ nimmt, wie aus der Beilage ersichtlich, die Schuldforderung des Steinmezen an den Schultheißen eine ganz untergeordnete Stellung ein, so daß man auf die Vermuthung kommt, daß Verhör über die Specification derselben habe erst nach der Verurtheilung des Hans Lynz stattgefunden. Und wirklich, so wahrscheinlich es auch einerseits ist, daß Lur Ritter für die Zeit seines Picardenzuges dem Hans Lynz, damit der Bau einen ungestörten Fortgang nehme, zu vermehrten Aufträgen auch eine wöchentliche Lohnerhöhung von 2 Kronen versprochen und somit für die 14 Wochen seiner Abwesenheit 28 Kronen mehr, also im Ganzen nicht bloß 85, sondern 113 Kronen schuldig geworden sei, so unwahrscheinlich ist es andererseits, daß Lur Ritter, welcher, wenn auch während eines so köstlichen Baues vielleicht hin und wieder momentan in Geldverlegenheit, denn doch „Libs und Guts gnug hatte“ — die Berichtigung einer verhältnißmäßig so geringen Geldschuld, oder noch geringern Schulddifferenz, grundlos verweigert und Angesichts einer gesammten Bürgerschaft zum schlechtesten Mittel gegriffen habe, um sich derselben zu entschütten. Der Schultheiß kannte die Behörden und die Gesetze zu gut, die ihm solches geradezu unmöglich machten, wie er denn auch die ganze in Frage stehende Summe, nach dem Zeugniß der Protocolle, hinter den Rathsrichter legen mußte. Begreiflich ist es dagegen, daß Lur Ritter Anstand nahm, dem Meister Lynz — den er ohne Zweifel bis zur Vollendung des Baues in's Verding genommen, den er auch nur im vertrauten Familienkreise über seine religiösen Sonderbarkeiten apostrophirt, und dem er sogar, sobald er dessen Verbitterung bemerkte, sein Bedauern über diesen Vorfall geäußert hatte — den sofortigen Abschied zu ertheilen und die restirende Summe aus-zuzahlen. — Auch finden wir für die Behauptung, der Schultheiß



selbst habe zuerst und directe vor Rath wider den Steinmegen Klage geführt, gar kein Belege; die Rathsbücher lassen uns vermuthen, daß die rasche Entfernung des Hans Lynz aus der Wohnung des Schultheißen, seine Cinquartirung im Storch, die unvorsichtigen Klagen, die er dort über den Schultheißen laut werden ließ, und das daherige Gerücht, welches die ganze Stadt durchlief („die sache so vil Lutzprecht wurde“, wie Gysat sagt), den Rath veranlaßt habe, beide, den Schultheißen und den Steinmegen, über den Sachverhalt einzuvernehmen. Es ist bald gesagt: „Jetzt klagte der Schuldner im Taumel eines Gelages „seinen Gläubiger als einen Keger an, und ließ ihm mit einem „Todesurtheile den Lohn auszahlen.“<sup>1)</sup> So was feck in die Welt hinaus zu schreiben, dazu bedarf es, nebst einer bedeutenden Dosis confessioneller Abneigung, nur noch einer mangelhaften Kenntniß der Actenlage und jenes schriftstellerischen Leichtsinnes, dem der Beifall eines oberflächlichen Leserkreises vollkommen genügt. — Wahr ist's, Meister Lynz wurde, wie Gysat sagt, „lezlich nach vil und langem milltem Underhandlens syner Hartnäckigkeit halb in der grüwlichen Käzerei, von der er weder von „Geistlichen noch Weltlichen hatt mögen abwendig gemacht werden“, zum Tode verurtheilt. Diese Verurtheilung war aber keineswegs eine exceptionelle, etwa vom Schultheißen influenzirte und durchgedrückte, sondern erfolgte durch Rath und Hundert als eine durchweg gesetzliche. Damals wurden nämlich Sectirerei und Abfall vom katholischen Glauben im Stadt- und Landgebiete Lucern als ein todeswürdiges Verbrechen (als Malefizfall) behandelt; der Magistrat verschloß jeder religiösen Neuerung absolut sein Territorium; und behandelte derselbe den Versuch zur Einführung oder Verbreitung der sog. Reformation im Lucernergebiete als Auflehnung gegen die Staatsordnung, so noch mehr alle andern Sectirereien, welche, wenn auch in consequenter Fortführung des Reformationsprincips, dennoch über die Reformation, wie solche sich damals in einigen Nachbarantonen staatsgesetzlich fixirt hatte, noch hinausgingen, den Christenglauben noch tiefer angriffen, und somit die Grundlagen des christlich-socialen Lebens noch mehr gefährdeten — wie z. B. die Sectirerei der Wieder-

<sup>1)</sup> Vergl. Bulliemin. IX. 31.

täufer, oder ein Wahnglaube, wie solchem Meister Hans Lenz mit unbelehrbarer Hartnäckigkeit ergeben war. Allzu viel Unheiles hatte die Glaubensspaltung seit vier Decennien über ganz Europa hereingebracht, allzu schwer hatte Lucern an der Spitze seiner katholischen Mitstände im Kampfe gegen die große Häresie des 16. Jahrhunderts gelitten, und viel zu theuer war ihm von eben daher der Glaube seiner Väter geworden, als daß der Lucernische Magistrat über die Reinerhaltung des Glaubens in seinem Stadt- und Landgebiete nur lässig hätte machen mögen. Darum war auch im „Geschwornen Briefe“, nach der Recension vom 29. December 1550, wörtlich festgesetzt (Original im Wasserthurm): „Es möchtendt aber personen, Frömbd oder Heimsch, den namen vnnnd die Gere Gottes so vnchristlich lestern vnnnd reden, vnnser Herren wurdent selbig ires beschuldens an lyb vnd guott straffen.“<sup>1)</sup> — Aber, auch bei solcher Berechtigung, wurde bei der Verurtheilung des unglücklichen Steinmezen nichts überstürzt; sie erfolgte, wie wir gehört haben, erst „leglich nach vil und langem milltem Underhandlens von Geistlichen und Weltlichen.“

**17.** Das Datum der Verurtheilung konnten wir nicht genau ermitteln; die Execution desselben aber erfolgte (laut „Thurnbuch“) „vff montag vor pfingsten anno 1559“ — also am 8. Mai. — Kenward Gysat erzählt darüber aus seinen Jugenderinnerungen — er war damals 14 Jahre alt — was folgt: „Diser Mann hatt ein wunderselkamen Irrthumb, starb bestendig vnd frölich. Ich hab allem selbs zugesehen. Es weinet vil Volks mit Imme vff erbärd. Allen bekanten gnadet er fründtlich ab . . . Hatt jez schon sine 60 Jar . . . Vff der Nichtstatt, da der Nachrichter Inne jez enthaupten solt, knümt er nider vnd schrey mit Lutter stimm: O Herr Jesu Christe, ich bevilch dir min Lyb vnd seel, dessen sich alle welt verwundert, weyl er weder priestern noch einicher andern Catholischen ermanung gehorchen wöllte.“<sup>2)</sup> — Wir geben die Erzählung noch nach einer Version des, freilich confessionell sehr befangenen, Johann Jacob Wick, damals Archidiacon zum Großen Münster in Zürich. Nicht Augenzeuge des traurigen Vorfalles, berichtet er darüber in seinem

<sup>1)</sup> Vergl. Dr. Segeffer's Rechtsgech. IV. 209. 238. 262. 267 ff.

<sup>2)</sup> S. Beilage 5.

handschriftlichen Nachlasse (in die jetzige Sprachform übertragen) Folgendes: <sup>1)</sup> „Als der Blutrichter ihm, wie es bräuchlich ist, im Gefängnisse das Todesurtheil ankündete, sprach derselbe fröhlich: Gott sei gelobt, daß ich diese Stunde erlebt habe. Hierauf beschickte er sich frische, hübsche Kleider in's Gefängniß, um in diesen zur Richtstätte zu gehen. Als er am Neubaue des Schultheißens vorüber geführt wurde (was nur dann möglich, wenn er im Wasserturm eingekerkert war), stand er zum drittenmale still, schaute an selben hinauf und sprach: Hätte er das Seinige nicht verlangt, so wäre es mit ihm nie so weit gekommen; der Schultheiß sei an seinem Tode schuld, werde aber auch das Haus nicht ausbauen, sondern schon am dritten Tage nach ihm eine eben so große Zuschauerschaft um sich her haben, wie er (Lynz) sie jetzt habe. Als auf der Richtstatt noch die Priester ihn viel ermahnten und ihm zusprachen, wollte er sie nicht hören, rüstete sich unerschrocken auf den Tod, kniete nieder, richtete Haupt und Augen gen Himmel und sprach: Jesu von Nazareth, erbarme dich meiner um deines Namens willen, weil ich diesen Tod gern leide. Hierauf streckte er den Hals hin, bis ihm das Haupt entfiel.“ — Mit noch reicherm Farbenspiel schildert den nämlichen Vorfall der spätere Hans Haller von Zürich in seiner handschriftlichen Fortsetzung der Bullingerischen Chronik, <sup>2)</sup> er sagt: Meister Lynz habe auf seinem Todesgange den ihm hohnlachenden Schultheißens Ritter über Jahr und Tag in's Thal Josaphat vor den höchsten Richter

<sup>1)</sup> Nach einer gefälligen Mittheilung des Hrn. Dr. J. Horner, Oberbibliothekar in Zürich, war mehrgenannter Joh. Jacob Wick, geboren im Jahre 1522, zuerst Pfarrer in Wytikon, wurde 1557 Archidiacon zum Großen Münster, und starb am 14. August 1588. Derselbe hatte eine Sammlung angelegt von Wunder- und Schreckenshistorien (Mißgeburten, Ungewitter etc.), welcher auch eine ziemliche Zahl gedruckter Beschreibungen dieser Art beigelegt sind. Die Sammlung besitzt die Stadtbibliothek in Zürich, aber nur zum Theil, da eine ziemliche Anzahl Bände schon nicht mehr vorhanden war, als die Stadtbibliothek dieselben acquiriren konnte. Die Relation über Lucas Ritter und Steinmez Hans von Trient vom Jahr 1559 ist 5 Quartseiten groß, jedoch sind die Blätter zum Theil beschädigt, die Schrift hin und wieder erloschen.

<sup>2)</sup> Dieser Hans Haller soll um das Jahr 1596 in französischen Diensten gestanden sein. Was er über Luc Ritter erzählt, findet sich in Buch 33, Cap. 5 seiner Forts. der Bulling. Chronik. (Hdschr. der Kantonsbibliothek Lucern Bd. V. S. 194 ff.)

geladen; verwickelt sich dann aber, weil mit der Zeit und den Vertlichkeiten des Erzählten nicht vertraut, in die sonderbarsten Widersprüche. — Diesen folgen dann der Zürcher Füßlin (in seinen schon citirten Supplementen zur Schweiz. Kirchengesch.) und Andere, welche aus dem Meister Lynz einen „Martyrer für den Glauben“, wie ihn Huldrich Zwingli verkündete, machen; diesen wieder Andere bis auf Bulliemin, der ihn als einen „eifrigen Protestanten“ preiset. <sup>1)</sup> — Diesen allen voran wollte der genannte Archidiacon Wick den Beweis erstellen, welche Tugend und Heldenmüthigkeit, ja Prophetengabe, der Glaube nach Zwingli's Lehre dem Meister Lynz verliehen, und daß eben darum auch die göttliche Nemesis den Lucernischen Schultheißen Mitter ereilt habe, weil derselbe den Zürchern und ihrem Glauben immer so abgeneigt gewesen. — Dabei waren nun freilich dieser Archidiacon Wick und seine Nachschreiber in einem argen Irrthum befangen: wir wissen nun aus dem Munde des Hans Lynz selbst, daß er allerdings auf der katholischen Kirche nichts hielt, aber eben so wenig ein Lutheraner, oder Zwinglianer, oder Calvinist war; seinem absonderlichen Glauben nach gehörte er zu jenen „Schwärmgeistern“, gegen welche die Reformatoren des 16. Jahrhunderts, allerdings im hellen Widerspruche mit ihrer „freien Forschung“, losdonnerten, und gegen welche, sobald sie sich durch ihren Anhang stark genug fühlten und die Landesregenten für sich hatten, sie ohne „vil und langem milltem Underhandlens“ mit Feuer und Schwert oder mit Ertränkung vorgingen. Bei einer ähnlichen Veranlassung und nach einem gleichen Geständnisse, wie in Lucern, wäre es dem unglücklichen Steinmezen in Zürich, Bern, Basel, Genf 2c. um kein Haar besser ergangen; die dortigen Thurmbücher würden uns ohne Zweifel mit dem gleichen vielsagenden Saxonismus, wie das Lucernische, den Bericht geben: „Ist vff montag vor pffingsten anno 1559 mit dem Schwärt vnd Fürwr gericht worden“ — ohne vielleicht noch die fromme Fürbitte beizufügen: „Gott guad der Seel.“ <sup>2)</sup> — Kann man es nun allerdings als einen glücklichen Fortschritt und als eine große Errungenschaft preisen, daß wir in unserer Zeit kaum mehr ein Verständniß

<sup>1)</sup> Bulliemin IX. 31.

<sup>2)</sup> Vergl. Dr. Segeffer's Rechtsgesch. IV. 269.

haben für die Intoleranz, mit der vor dreihundert Jahren die Regierungen gegen die Schwarmgeister vorgingen, so dürfen wir gleichwohl wünschen und hoffen, daß, wenn abermal drei Jahrhunderte um sind, unsere Nachkommen in der Schweiz kaum mehr die Toleranz begreifen werden, mit der in unsern Tagen die Schwarmgeister eines neuen Heidenthums geduldet und gehegt wurden, während man das positive Christenthum, seine heilbringenden Lehren und Institutionen, aus dem „Staate“ zurückstieß und schutzlos preisgab, obwohl dasselbe noch von dem größern Theile des „souveränen“ Volkes, des katholischen und auch des protestantischen, so sehr geliebt war. —

**18.** Daß Meister Hans Lynz dem Schultheißen Ritter einen baldigen Tod geweissagt habe, das erzählen nicht nur die genannten Wick und Haller, sondern auch der Stadtschreiber Cysat thut dessen Meldung, jedoch mit einer Bemerkung, durch die diese Weissagung alles übernatürlichen Charakters, den ihr die Erzähler aus Zürich beilegen wollen, gänzlich entkleidet dasteht. Sein Referat lautet einfach so: „Sin (des Schultheißen) tod hat vorgesagt Meister Hans . . am 3. tag vor dessen (des Schultheißen) absterben . . ; doch ist vff dise vorsagung nit ze hafften, dann der Schultheiß zu vor krank war.“ — Gegenüber dieser bündigen Erklärung des gebildeten, mit allen Details seiner Vaterstadt ganz vertrauten und grundehrlichen Stadtschreibers Cysat nimmt sich die Erzählung des Hans Haller von Zürich recht tragisch-komisch aus: er läßt nämlich den Schultheißen Ritter, weil ihn Hans Lynz über ein Jahr in's Thal Josaphat vor's Gottesgericht geladen, auch ein volles Jahr später in seinem in allen Theilen vollendeten Palaste (!) ein üppiges Gastmahl mit seinen Zechbrüdern halten, dabei plötzlich erkranken, mit Leib und Seele verschwinden, sein Leichenbegängniß mit einem leeren Sarge begehen. — Kaum weniger hat auch der Archidiacon Wick für die Verunehrung unseres Schultheißen geleistet, er erzählt: Als Lux Ritter am Abende des 3. Tages „vor“ dem Tode des Hans Lynz ein Gastmahl gehalten und tüchtig gezecht habe, sei er plötzlich von einem heftigen Fieber ergriffen worden; und nachdem er ein kaltes Bad genommen, sei er, sich zur Fröhlichkeit zwingend, zu seinen Gästen an den Tisch zurückgekehrt; jetzt aber sei Etwas an die Hausthüre gekommen und habe heftig und lange geklopft, worauf

der Schultheiß vom Tische aufgestanden und im Weggehen gesagt habe: Gewiß will mir der Abenteuerer (er meinte den Hans Lynz) „nach“ seinem Tode noch einen bösen Streich spielen. Auf dem Hausgange wurde dann der Schultheiß vom bösen Geist ergriffen und in's Oberstübchen geführt, wo ein schrecklich Geschrei entstand, das auch die Gäste hörten und darum sogleich vom Tische aufstuden und sich davonmachten. Tags darauf seien die Vornehmsten des Raths in's Haus gekommen, haben das Stübchen mit Gewalt aufbrechen müssen, aber niemanden darin gefunden — so daß ihn also der böse Geist mit Leib und Seel' wird genommen haben. Die Pfaffen, die ihm sein Begräbniß begangen, haben dann einen leeren Sarg in's Grab versenken lassen. — Das plaudert der chronologisch sich schrecklich überschnappende Archidiafon von Zürich (wie er selbst gesteht) einer Weibsperson nach, die während dieses tragischen Ereignisses als „Kindenmeydli“ (für die bereits erwachsenen Töchtern!) beim Schultheißen im Dienst gestanden und solches dann später in Zürich, im Wirthshaus zum Schaf, vor mehreren Ehrententen erzählt habe. Indessen hatte dieser Archidiafon doch die Ehrlichkeit, die lateinische Randglosse beizufügen: *Utrum verum sit aut non, penes Doctorum sit iudicium d. h.:* Ob so was möglich sei oder nicht, das mögen die Gelehrten entscheiden. <sup>1)</sup> — — Halten wir nun das Referat des Stadtschreibers Gysat einerseits und dann die Erzählungen eines Wick und Haller anderseits neben einander, und streifen wir von den letztern das offenbar Unwahre und Unwahrscheinlichste weg, so bleibt uns über den Tod des Schultheißen nur Ritter Folgendes: 1. Der Schultheiß starb wirklich am 9. Mai — richtiger, in der Nacht vom 9. auf den 10. Mai des Jahres 1559, also am dritten Tage nach der Hinrichtung des Hans Lynz, wahrscheinlich nach einem ungefähr achttägigen Verlaufe einer heftigen Lungenentzündung, in einem Alter von nahezu 60 Jahren; <sup>2)</sup> —

<sup>1)</sup> Das hätte Bulliemin (IX. 31.) wissen sollen!

<sup>2)</sup> Nicht nur der Archidiafon Wick, sondern auch Gysat selbst sagt, Schultheiß Ritter sei am dritten Tage nach der Hinrichtung des Hans Lynz gestorben; da nun aber laut „Thurnbuch“ die Hinrichtung des Hans Lynz „vff montag vor pfingsten anno 1559“ — also am 8. Mai stattfand, so ist Schultheiß Ritter nicht am 9., wie Gysat angibt, sondern am 10. Mai gestorben. Dieser

2. was Wick und Haller über „Gastmähler und Gäste“ fabeln, bestärkt uns gleichwohl in der Vermuthung, daß der Schultheiß im Jahre 1559 noch Stubenmeister zum Affenwagen war und während seiner Hausbaute dieses nahestehende Gesellschaftshaus, oder dann das Gasthaus zum gelben Kreuze, das er sich käuflich erworben, bewohnt und in einem dieser Häuser gestorben sei; — 3. daß das sonderbar rührende Ende des Meister Lynz in Verbindung mit dem wirklichen Eintreffen des dem Schultheißen angedrohten Todes auf das Volk der Stadt und Landschaft Lucern und von da in weitem Kreisen einen der Ehre des Hingeschiedenen nachtheiligen Eindruck gemacht habe. — Wer aber aus dem Leben und Wirken des Kriegshauptmanns und Schultheißen Lutz Ritter den rechten Ton heraus hören will, der lese noch einmal, was über ihn der intelligente und gewissenhafte Cysat der Nachwelt schriftlich überliefert hat. Dieser edle Mann, der seine Vaterstadt Lucern so überaus geliebt und ihr so viele und bis auf unsere Zeit nachhaltige Dienste geleistet, er hat auch unserm Schultheißen, über alle dessen Gebrechen hinweg die trefflichen Eigenschaften mit Gerechtigkeit würdigend, die schuldige Hochachtung treu bewahrt; die Grabstätte des Lutz Ritter hat sich bis zur Unkenntlichkeit verwischt, <sup>1)</sup> aber die Worte, die der edle Stadtschreiber dem mächtigen Schultheißen gewidmet, sind stehen geblieben: *Vir insignis, humili tamen loco natus.* —

**19.** Lutz Ritter ist in's Grab gestiegen; so treten wir nun seine Erbschaft an. Doch zuvor müssen wir melden, daß er am

---

Irrthum laßt sich erklären, wenn Schulthß. Ritter in der Nacht vom 9. auf 10. Mai, nach Mitternacht, starb, wie denn auch wirklich der Archidiacon Wick den Schultheißen Abends spät von einem heftigen Fieber befallen und nach 7 Stunden, also nach 12 Uhr in der Nacht, sterben oder verschwinden läßt. — Die Beilage 6 bringt unsern Lesern noch eine Urkunde, laut welcher unter'm 22. April 1559 ein Streit zwischen dem Gotteshause Eschenbach und dem Besitzer des Hofes Hoppenbuel um Hag- und Grabenpflicht unter Mitwirkung des Schultheißen Ritter geschlichtet wird; die gleiche Urkunde besagt auch unterm 1. Mai 1560, daß mittlerweile Schultheiß Ritter gestorben sei.

<sup>1)</sup> Die Confraternitas S. Sebastiani, resp. die Gesellschaft zu Schützen, besaß in der Barfüßerkirche 5 Grabsteine, Nr. 89—93. Schultheiß Ritter dürfte wohl in einem dieser Gräber seine Ruhestätte gefunden haben. (Bürgerbiblioth. M. 85. Mscrpt.)

7. Mai, am Sonntag vor seinem Tode, von der Landsgemeinde in Uri noch ein hübsches Geschenk erhalten hatte — das Landrecht in Uri. Das dortige alte Landleutenbuch sagt zu 7. Mai 1559 wörtlich: „Wird zuo einem vpländischen Landman in Uri vffge-  
 „nommen Her Luz Ritter wilund Schultheß zu Lucern, vnd zwar  
 „vff sin pitlich ansuchen vnd fründlichen erbietens lutt fines  
 „brieff vnnnd sigel.“ — Hatte ihm etwa der leidige Handel mit Hans Lynz das Leben in Lucern so verbittert, daß er an eine Uebersiedlung nach Altdorf dachte? Ohnedieß jedoch hatte Luz Ritter sonder Zweifel viele Freunde und traute Waffenbrüder im Land Uri — die A Pro, von Silenen, Beroldingen und andere — die ihn gern zu ihrem Mitlandmann annahmen, und die, was wohl zu beachten, in dem Lynzischen Handel keinen Grund fanden, durch den Eintritt des Lucernischen Schultheißen in ihr Landrecht sich nicht beehrt zu fühlen. Ob das Botenschiff von Uri ihm schon am Montag Abends, nach der Hinrichtung des Meister Lynz, die Urkunde von diesem Landsgemeindbeschlusse überbracht und ihn auf dem Krankenbette noch erfreut habe, das können wir nur vermuthen. — Jetzt an die Erbschaft. — Sie war in materieller und personeller Beziehung sehr bedeutend. Wir wissen, Luz Ritter war Schultheiß mit allem, was an Ehre, Einfluß und Einkommen an diesem höchsten Amte in der Republik hing; nicht nur Antheilhaber, sondern confidentieller und amtlicher Aus-  
 theiler der französischen Fried- und Pensionsgelder; stand mit Hauptmann Fröhlich und dem französischen Ambassador in Solothurn und durch beide und durch eigenes Verdienst in Namen und Gunst am königlichen Hofe; ringsum in den Kantonen zählte er viele in Amt und Ehre stehende Waffenbrüder und Bekannte von den eidgenössischen Tagen und Conferenzen her; als vieljähriger Stubenherr zum Affenwagen, als gewesener Landvogt, Sesselmeister, Münzmeister 2c., endlich durch den Verdienst, den er mittels seiner Palastbaute so vielen Handwerkern und Tagelöhnern eröffnete, stand er mit allen seinen Mitbürgern im interessivesten Verkehr; den meisten Rathsgliedern hatte er, wie daheim, so auch auf den Schlachtfeldern im Auslande den Boden geebnet, Unregung, Routine und den Muth beschafft, im In- und Auslande durch Intelligenz und Thatkraft sich auszuzeichnen, sich und ihre Familien zu adeln und ihre liebe Vaterstadt Lucern neben den



ersten Städten der Eidgenossenschaft in Glanz und Rang oben zu erhalten. Wir sehen daher wirklich, daß Lur Ritter, namentlich seit 1555 bis zu seinem Tode, unbestritten der hervorragendste Mann, das Haupt der Republik ist, an den sich kein Anderer aus Neid oder Ehrgeiz offen heranwagt, dem auch die Pfyffer und Amlehn huldigen — so daß diese beide volle zehn Jahre später (1569), als sie in heftigem Streit an einander geriethen und, nebst anderm, auch den Vorwurf einander machten, den Schultheiß Ritter zu sehr begünstigt zu haben, sie sich dessen nicht besser als damit zu entschuldigen meinten, daß einer dem andern die Beschuldigung zuschob, dem Schultheißen Ritter noch im Grabe mit Undank vergolten zu haben. <sup>1)</sup> — Wie jedoch schon längst ein Wurm am häuslichen Glücke unseres Schultheißen nagte und der Tod ihn seinen Palast nicht fertig bauen ließ, so war es ihm auch nicht beschieden, auch nur einen Theil seiner Amtserbschaft auf seine eigene Familie hinüberzuleiten; kein leiblicher Sohn, auch kein Schwiegersohn, der ihm dazu tröstend und hoffnungsreich hätte die Hand reichen können, hatte an seinem Sterbelager gestanden. Gleichwohl war sein Erbe, wie er ihn gewünscht haben mochte, schon längst geboren — wir meinen hier weniger den Jost Pfyffer, der ihm unmittelbar im Schultheißenamte folgte, noch weniger einen Amlehn oder Heinslerli oder Helml, denn diese füllten nur die Lücke einer Drangs- und Uebergangsperiode aus, sondern wir bezeichnen damit den, der sie alle übertraf — den Ludwig Pfyffer. Von ihm sagt Seckelmeister Felix Balthasar: <sup>2)</sup> „Kein Lucerner hat sich in der Republik zu solcher Höhe des Ruhmes und Ansehens emporgeschwungen, wie Ludwig Pfyffer; keiner hatte an nützlichen Stiftungen so viel gethan, als er; und keiner war so vermöglich, als er; auch genoß Pfyffer hiefür der Mittel und der Geldzuflüsse im vollsten Maaße in den reichlichen Pensionen, die er aus Frankreich, Spanien und von andern Höfen bezog.“ — Von Ludwig Pfyffer sagt auch Dr. Segesser, den Felix Balthasar an historischer Ein- und Umsicht weit überholend, in seiner ausgezeichneten Rechtsgeschichte (III. 147 ff.):

---

<sup>1)</sup> Vergl. Helvetia V. 550 ff. und 557 ff.

<sup>2)</sup> Helvetia. V. 534.

„Ohne Gegner in den heimathlichen Rätthen und mit überwiegendem Einfluß in den katholischen Orten entfaltete Ludwig Pfyffer — Ritter und Bannerherr, der Held von Dreux, Meaux und Moncontour, seit Weihnachten 1570 an die Spitze des Staates berufen — unterstützt von mehreren, in Krieg und Wissenschaft ausgezeichneten Männern, die Politik, welche der katholischen Eidgenossenschaft ihre feste Gestaltung, Lucern die Grundlagen seiner innern Organisation gab.“ — Wir können es uns nicht versagen, auch noch die folgenden Stellen beizufügen: „Ein lebendiges Bewußtsein der Solidarität des Kampfes für die alte Kirche verband in jenen Zeiten die katholischen Mächte. Auf großen, geistigen Principien bewegte sich mitten durch Schlachtgetümmel, Sittenverderbniß und vielfache Auflösung die europäische Politik . . . Am stolzen Hofe Philipps II. behandelte man die katholischen Eidgenossen als ebenbürtige Glieder jener großen Familie, deren geistigen Vereinigung jener Monarch alle Sorgen eines zwischen Größe und Trübsal getheilten Lebens und die Schätze zweier Welttheile opferte. In der glänzenden Hauptstadt der christlichen Welt wurden ihre Häupter Fürsten gleich gehalten; Frankreichs Monarch nannte den Schultheißen unseres kleinen Freistaates seinen Freund. In Mitte der Kriegsfürsten ihrer Zeit glänzten Pfyffer, Lussy und ihre Hauptleute durch Tapferkeit und Waffenruhm; die geistigen Lenker der großen Politik schätzten das Zweckbewußtsein, welches, allen kleinen Rücksichten des Vortheils zur Seite, die Schaaren schweizerischer Krieger zur Betheiligung an dem Kampfe in Frankreich, nach dem Entscheidungsfelde für die europäischen und ihre eigenen Geschicke führte. Die Fürsten und die Rätthe ihrer Kronen waren groß zu jener Zeit, weil ihre Politik nach geistigen Zielpunkten ging, deren Gleichheit in kleinen wie in großen Verhältnissen alle Kräfte auf ein einheitliches, allen lebendig bewußtes Ziel hinwendete . . . In Lucern gab Ludwig Pfyffer dem Regiment, das während seiner Amtsführung sich befestigt, das streng katholische Princip zum geistigen Anhaltspunkt — es bestimmte anderhalb Jahrhunderte lang die Stellung Lucerns in der Eidgenossenschaft.“ — Der „Geschichtsfreund der V Orte“ darf hier wohl fragen: Zünden und brennen diese Worte nicht? — haben sie keinen Sinn und keinen Stachel für uns? —

20. Von der großen wenden wir uns nun zu der kleinern

Erbschaft des Schultheißen Ritter. Nebst seinem unvollendeten Palaste und der Hofstatt „am Blaz“, sammt der Wirthschaft zum „gelben Kreuz“, hinterließ Lux Ritter ein nicht unbedeutendes Vermögen an Mobilien, Werthschriften, Baarschaft, Pensionsantheil 2c., dagegen auch einige noch nicht bezahlte Schulden. Wie jedoch seine Activen zu den Passiven sich gestellt haben mochten, laßt sich aus archivalischen Belegen kaum annähernd bestimmen, wohl aber ergibt sich aus denselben immerhin, daß ein bedeutendes Guthaben an die Erben überging, ansonst sie sich, wenigstens anfänglich, nicht kräftig genug gefühlt hätten, die Palastbaute nicht nur nach dem ursprünglichen, sondern nach einem noch vervollständigten Plane fortzuführen. — Auch was die Persönlichkeiten der Erben betrifft, sind wir nicht ganz im Klaren. Wir wissen zwar (aus oben 9. und 11.), daß Lux Ritter schon beizeiten ein Testament errichtet hatte: sein ererbtes Gut hatte er „sinen nächsten und rechten Erben entmacht, nämlich seines Bruders seligen Kinder; sin gewonnen gut aber den Gesipten (Blutsverwandten) und Ungesipten, wie selbe es denn um ihn verdienen.“ Wie konnte er aber des Bruders sel. Kinder seine „nächsten und rechten“ Erben nennen, da wir doch wissen, daß er selbst schon zur Zeit der Errichtung des Testaments wenigstens drei bereits erwachsene Töchter hatte? Das mag sich erstens daraus erklären: wollte der Schultheiß nun einmal keine Intestaterben zurücklassen, so stunden allerdings neben seinen eigenen Töchtern die Kinder seines verstorbenen Bruders als die „nächsten und rechten“ Testaterben da, namentlich in Bezug auf das von ihren Großältern herrührende Erbgut, und wohl auch noch aus dem Grunde, weil sie durch einen schweren Unglücksfall (durch Mord) vaterlos und der Verarmung ausgesetzt waren. In diesem Falle hat Schultheiß Ritter in lobenswerther Weise einen Act brüderlicher Liebe geübt. Eine zweite Erklärung ließe sich in der Annahme finden, daß seine Töchtern, alle oder etwa eine von ihnen, uneheliche Kinder gewesen. Dieser Verdacht wird allerdings nicht nur durch das, was wir über seinen ehelichen Unfrieden (oben 11.) zu erzählen hatten, sondern auch noch dadurch angeregt, daß Schultheiß Amlehn in seinen Klageartikeln gegen Schultheiß Jost Pfyffer (im Jahr 1569) ausdrücklich sagt, der Rath habe nach dem Ableben des Schultheiß Ritter „sinem Gutt und sinen unehlichen Kinder“ einen Vogt

gegeben. <sup>1)</sup> Dabei ist jedoch nicht zu übersehen, daß Amlehn hiermit in einer höchst leidenschaftlichen Expectoration etwas ausspricht, das wir sonst nirgends, so weit dießfalls unsere Forschung ging, urkundlich ausgesprochen finden, während wir wissen, daß wenigstens zwei Töchtern des Luy Ritter bald nach dem Ableben ihres Vaters sich in die angesehensten Familien Lucerns verheirathen konnten. Waren aber diese Töchtern dennoch von ihm unehelich erzeugte oder von seiner Ehehälfte ihm unehelich zugebrachte Kinder, und hat er sie dennoch für sein erworbenes Vermögen zu Testaterben angenommen, so hat er damit nur einen sühnenden Act väterlicher Gerechtigkeit und Güte vollzogen. War übrigens zunächst in der vortridentinischen Zeit, zumal in der gar zu weit-schichtigen Diöcese Constanx, wie die Kirchendisziplin überhaupt so auch die Ehedisziplin in vielfältiges Schwanken gerathen, so haben wir doch nirgends die Entdeckung gemacht, daß die katholischen Magistraten Lucerns aus damaliger Zeit einer Cohonestation der Bigamie oder des Concubinats und Ehebruches durch jene Auflösbarkeitserklärung einer gültig geschlossenen Ehe und durch jene Gestattung der Wiederverhehlichung der so getrennten Theile, wie solche die Reformatoren des 16. Jahrhunderts proclamirten, jemals inner oder außer dem Rathe das Wort geredet haben; auch ist die Ehe der *citoyens sansculottes*, die sogenannte Civilehe, viel zu spätem Datum, als daß man schon damals inner und außer dem Rathe für eine solche etwa im selbsteigenen Interesse hätte schwärmen können und mögen. — — Bevor wir in unserm Erbgeschäfte weiter gehen, wollen wir hier gleich noch anfügen, was wir aus urkundlichen Belegen über die Testaterben unseres Luy Ritter, nämlich über die Kinder seines Bruders und über seine Töchtern, zu erbringen vermögen. Alles jedoch, was wir von den erstern sagen können, reducirt sich auf deren allgemeine Bezeichnung; wir kennen weder ihre Zahl, noch ihre Namen, noch das Maß des ihnen von ihrem Onkel zugefallenen Erbes, auch nicht ihre fernern Schicksale. Das gilt auch zum Theil von seinen Töchtern; nur zwei werden anläßlich mit ihren eigenen Namen aufgeführt, während an andern Stellen von „Tochter“ und „Töchtern“ ohne nähere Bezeichnung die Rede ist. So haben wir z. B.

<sup>1)</sup> Helvetia. V. 550.

schon (oben 11.) von einer Tochter gehört, die laut Rathserkenntniß das Haus ihres Vaters zu meiden hatte; und unter'm 21. October 1562 verhandelt der Rath über die „Cheverlobniß (Checontract) zwischen Hans Heiny Halters sun und Heren Schulthß. Ritters sel. Töchterlin.“<sup>1)</sup> Unterm 7. Hornung 1561 erscheinen dann namentlich Waltpurg und Susanna Ritter als Erben ihres Vaters, bei welchem Anlasse Susanna Ritter bereits Ehegattin des Nicolaus Zufäß genannt wird.<sup>2)</sup> Unterm 7. Juli 1563 sagt das Rathsbuch: „Die Eberedtnuß zwischen Hans Fleckenstein und „Waltpurg Ritter von Minen G. H. beliebt, und gibt er Fro „100 Kronen ze morgengab.“<sup>3)</sup> Und laut Urkunde vom 3. Juni 1570 verkaufen Nicolaus Zufäß und Hans Fleckenstein, des Großen Rathß, Namens ihrer Frauen Susanna und Waltpurg Ritter, Schwestern, für 1700 Gl. der Rüngold Ziegler, Kunrat Empergers Ehefrau, die Wirthschaft zum „gälen Crüz“ sammt der Stallung dazu an der Kropfgasse, wie selbe von ihrem Schwächer sel., Schultheiß Ritter, ererbt worden.<sup>4)</sup> (Waltpurg Fleckenstein, geb. Ritter, starb 7. Juli 1575). — Demnach hinterließ Schultheiß Ritter drei Töchtern; denn die obgenannte, welche auf einige Zeit das Haus ihres Vaters zu meiden hatte, werden wir wohl unter diesen dreien zu suchen haben. In so weit kennen wir nun die Erben. Endlich wissen wir auch (aus oben 11.), daß Luz Ritter seine hinterlassene Gemahlin, Anna Kiel, im Testamente nicht anderst als mit der Vorsichtsmaßregel bedacht wissen wollte, daß weder sie, noch sonst jemand in ihrem Namen, auf seine Hinterlassenschaft Anspruch machen könnte. — Nun gehen wir in unserm Erbsgeschäft einen Schritt weiter.

1) Rathsb. XXV. 287 a.

2) Rathsb. XXV. 131.

3) Rathsb. zum angezeigten Jahre Fol. 352 a. Mittwoch vor Cirilli. (7. Juli.)

4) Die citirte Urkunde im Stadtarchiv vom 3. Brachm. 1570 besagt ferner: a) die Wirthschaft zum gälen Crüz stoßt an Unserer G. H. das nünw Hus (b. h. an den Ritter'schen Palast, den, wie wir halb hören werden, der Rath an sich gezogen,) und an Caspar Pfyffers Hus. b) Die Stallung zum gälen Crüz gehörend, stoßt an der Kropfgasse an Caspar Pfyffers Stallung und an das Loubhüßli. Zeugen des Kaufes sind: Nicolaus von Meggen Schultheiß und Bannerherr, Wendel Summenberg, Peter Ferr, des Rathß, und Ulrich Uttenberg des Großen Rathß. Siegelt Schultheiß Kochius Hellmlin.

**21.** Schon am achtzehnten Tage nach dem Hinschiede des Schultheißen Ritter, am 26. Mai, gelangen, wie das Protocoll berichtet, „die Erben“ an den Rath mit der Bitte, ihnen zu erlauben, aus dem angefangenen Palastbau zwei Häuser zu machen.<sup>1)</sup> Der Rath antwortet ihnen mit dem Doppelbeschlusse: 1. Es sei ihnen erlaubt zu bauen, wie andern Bürgern; sie sollen mit Duff wölben; die Steine, die sie in ihren Kosten im äußern Steinbruch sollen brechen lassen, wollen ihnen die Gnädigen Herren auf die Hoffstatt führen. 2. Weil aber die Stadt von diesem Bau her bereits große Kosten erlitten, sollen die Erben 3000 Kronen an's Stadttarar zahlen, so wie auch die heuer für den Schultheißen sel. verfallene Pension unter Rath und Hundert zu theilen sei. — Am 31. Mai darauf erkennt der Rath: „Daz ein unpartyscher Vogt Herren Schultheiß Ritters Kinder soll geben werden, der soll dan menflichen antwortt gen“;<sup>2)</sup> und am 12. Juni wird ihnen dann Beat Sydler, damals Stadtrechner, zum Vogt gesetzt.<sup>3)</sup> Am 24. Juni erscheint Beat Sydler als Vogt Hrn. Schultheiß Ritters sel. Erben und Gut vor Rath, beschwert sich der 3000 Kronen, und anbietet hiefür den Bau, mit Bitte, den Kindern für die Hoffstatt zukommen zu lassen, was billig sei. Der Rath dagegen erkennt: „den Bau zu Handen zu ziehen, der Hoffstatt halber aber nütt zu geben.“<sup>4)</sup> — Wie die Sache diese Wendung genommen, darüber wollen wir nun zwei Schultheißen, Amlehn und Pfyffer, die zu diesen Rathsbeschlüssen mehr oder weniger mitgewirkt, abhören. Im Pfyffer-Amlehnschen Handel führt (Mittwoch vor Corporis Christi 1569) Schultheiß Niklaus Amlehn gegen Schultheiß Jost Pfyffer unter andern Klageartikeln auch die folgenden auf: „Als im Sommer (1559), in der Woche der Auffahrt Schultheiß Ritter mit Tod verschieden, Gott gnad' ihm! da haben meine Herren seinem Gut und seinen Kindern den Beat Sydler sel. zum Vogt gegeben, auch den Hauptmann Fleckenstein, den Stadtschreiber

1) Rathsb. XXIV. 223. Frytag vor Corporis Cristi (26. Mai) 1559.

2) Rathsb. XXIV. 224 a. Mittwochen nach Corporis Cristi (31. Mai) 1559.

3) Rathsb. XXIV. 228 a. Montag vor Viti et modesti (12. Juni) 1559.

4) Rathsb. XXIV. 233 a. Samstag sant Joh. Bapt. (24. Juni) 1559.

von Mettenwyl sel. und mich dazu verordnet, alles aufzuschreiben. In einem eisernen Kistlein fanden wir dann, nebst anderm, auch einen von Jost Pfyffer besiegelten Brief, dahin lautend, Schultheiß Ritter solle ihm beholfen und berathen sein, daß er auf Weihnacht (1558) Schultheiß werde; dafür wolle er dann im Rathe nie gegen ihn stimmen, sondern stets seiner Befehle und Weisungen gewärtig sein, so wie auch namentlich der Hausfrau des Schultheißen Ritter sich nichts annehmen, obwohl sie seine Base sei. Wie nun aber Jost Pfyffer sein Gelübde gehalten, ist augenscheinlich am Tage: hätte er ihn zu einem Schelmen machen können, er hätte es nicht gespart, obwohl er doch nichts gegen ihn aufzubringen wußte, als daß er (Schulthß. Ritter) im Rathhuser-Walde und zu Meggen Holz gehauen. So hat Pfyffer dazu geholfen, ihn um 2000 Kronen zu strafen; und daß hierauf meine Herren den Bau zu ihren Händen gezogen, dessen trägt Pfyffer die Schuld; er hat meine Herren durch seine Tröllereien in große Kosten geworfen.“<sup>1)</sup> — Hören wir nun, wie sich Jost Pfyffer gegen diesen Klagepunct zu vertheidigen sucht — er sagt: „Ich habe Rittern nie weder Schmach noch Schand zugeeignet, wie Amlehn thut; er begehrt ihm erst unter dem Erdreich Schmach und Schand zuzueignen und ihn meineid zu machen. Was ich gethan habe, habe ich thun müssen auf Euer, meiner Gnädigen Herren, Geheiß. Denn als ihr vernommen, Schultheiß Ritter habe viel Holz im Megger- und Rathhuserwald gehauen und im Haltli eine große Zahl Eichen, die er zu seinem Bau brauchte, so habt Ihr den Vogt Krebsfinger, Stalder und mich (damals Stadtbauherr), den Meister Uli Ruegger sammt etlichen Bannwarten verordnet, in alle Hölzer zu kehren und den Schaden zu besichtigen. Das ist bei Ritters Leben beschehen. Nach seinem Tod habt Ihr befunden, in was große Kosten er Euch gebracht. Mag sein, daß Ihr ihn um 2000 Kronen<sup>2)</sup> gestraft und dann den Bau daran genommen; daß aber ich

<sup>1)</sup> Helvetia. V. 550 ff.

<sup>2)</sup> Das (oben 21.) citirte Rathb. XXIV. 223. hat ausdrücklich iijm = 3000 Kronen; wie kommt es denn, daß Amlehn und Pfyffer nur von 2000 Kronen reden! Daß etwa der Rath später seine Forderung auf 2000 Kronen ermäßigt habe, haben wir in keinem Protocoll finden können. Vielleicht hat Felix Balthasar mit einem Lesefehler, oder der Drucker der Helvetia mit einem Druckfehler den Erben des Lur Ritter 1000 Kronen geschenkt — jedenfalls trop tard.

ihn habe strafen helfen, ist nicht wahr aus dem Grunde, weil ich in diesem Handel hatte Kundschaft geben müssen, und Ihr einen Artikel im Stadtrecht habt, daß, welcher Kundschaft in einem Handel gibt, nicht soll helfen richten über selbigen Handel. Daß Ihr Schultheiß Ritters Haus Euch zugeeignet, dessen trage ich keine Schuld, habe auch nicht dazu geholfen.“<sup>1)</sup> — Aus diesen gegenseitigen Vorwürfen geht, wie uns scheint, deutlich genug hervor, daß man in Lucern bis zum Jahre 1569 zur Ueberzeugung gekommen war, man habe sich gegen den Schultheißen Ritter sel. und dessen Erben einer mindestens sehr harten Unbilligkeit durch das Abfordern einer Entschädigungssumme von 3000 Kronen und durch die Anhandnahme des Hauses sammt der Hofstatt schuldig gemacht, ohne damit wenigstens den materiellen Nutzen der Stadt gefördert zu haben. War es doch zum Zwecke der Verschönerung der Stadt und Sicherung derselben gegen Feuergefahr Verordnung und Uebung, daß der Rath dem Stadtbürger, der sich erklärte, ein diesem Zwecke entsprechendes Gebäude aufzuführen, dazu Steine, Kalk, Holz zc. nebst andern Leistungen bewilligte; nun hatte sich aber Schultheiß Ritter erklärt, ein Gebäude zu erstellen, das diesem Zwecke, wie bisher kein anderes Privathaus, entsprechen sollte, und hatte vom Rathe hiefür, wie jeder andere Bürger in ähnlichem Falle, die ausdrückliche Bewilligung der genannten Leistungen erhalten. War es demnach voraussichtlich genug, daß aus den Dimensionen des Ritter'schen Hauses für die Stadt allerdings bedeutende Kosten erwachsen werden, und hatte die Bürgerschaft dann wirklich bedeutende Kosten zu tragen, so lag doch immerhin die Schuld dessen nicht so fast auf dem Erbauer des Hauses, als eigentlich auf der alten Verordnung und Uebung, und auf dem Rathe selbst, der ihm diese Vergünstigung, wie jedem andern Bürger, zugestanden hatte. Wir begreifen darum auch, daß man es nicht wagte, den Schultheißen Ritter um deswillen noch bei Lebzeiten zu „strafen.“ Wer übrigens den Pfyffer-Amlehniichen Handel gründlich studiren wollte, würde wahrscheinlich bald die wirklichen Motive und die Männer finden, von welchen geleitet der Rath schon bei Ritters

<sup>1)</sup> Helvetia. V. 559 ff.



Lebzeiten, aber gerade während seiner Abwesenheit, durch den Stadtbauherrn Jost Pfyffer die Wälder wenigstens untersuchen ließ, um auf jeden Fall gegen den „holzfrevellenden“ Schultheißen, Pensionsaustheiler und Erbauer eines so prächtigen Hauses etwas in Bereitschaft zu haben — in Lucern, in Solothurn, in Paris. — — Weniger kann es auffallen, daß der Rath, wie wir schon gehört, auch noch beschloß: „Seine (Schulth. Ritters sel.) heur verfallene Pension sei unter Rath und Hundert zu vertheilen.“ Das war ordonnanzgemäß: Schultheiß Ritter hinterließ nur Töchtern; Töchtern aber, weil des Kriegsdienstes unfähig, erbten auch keine vom Kriege herrührenden Dienstgelder; diese fielen in solchem Falle an Rath und Hundert zurück. Aus einem Rathsbeschlusse vom 29. December 1559 ergibt sich, daß die Pensionsrate des verstorbenen Schultheißen pro 1559 sich auf 500 Franken belief; das Protocoll sagt: 1) „Bon Rath und Hundert angesehen, das „die 500 Frk., dem Herren Schulthß. Ritter sel. gehörige Pension, sei unter Rath und Hundert zu theilen.“ —

**22.** Nachdem Schultheiß, Rath und Hundert am 24. Juni zur Ritters sel. Haus und Hofstatt, wie vorbeschrieben, zu Handen gezogen, wurde in der Rathversammlung vom 4. August auch noch sein Testament verhört; 2) und als hierauf Beat Sydler als Vogt Namens der Erben die Bestätigung desselben anbegehrte, Hans Tamman aber als Verwandter und Vogt der Ehegemahlin des Schultheiß Ritter sel. für sie ihr zugebrachtes Gut und ihr Eherecht in Anspruch nahm, faßten Rath und Hundert den Beschluß: 1. Das Testament soll einweilen unberührt bleiben, so daß nichts weder dazu noch davon gethan werde; 2. der Frau soll ihr zugebrachtes Gut vor „allen Gelten und Menklichen“ ausgerichtet und bezahlt werden, und der Eherechtigkeit halben sollen sie zu beiden Theilen verständig und ehrlich sich in Güte mit einander zu vertragen und zu vereinigen suchen, widrigenfalls der Handel wieder vor Rath kommen solle und möge; 3. es sollen

1) Rathsb. XXV. 5. Frytag nach Joh. Evang. (29. December.) 1559.

2) Rathsb. XXIV. 244. Frytag vor Oswallby (4. Aug.) 1559. — Die Testamentsurkunde oder auch nur eine Copie derselben haben wir nicht auffinden können. Hat etwa der Rath auch sie zum Feuertode verurtheilt?

auch alle übrigen Gelten und Ansprachen, so außerhalb des Testaments sein möchten, ehevor noch erkundiget, aufgezeichnet und, wie billig, ausgerichtet und bezahlt werden; 4. demnach beschehe dann weiter, was Rechtens ist. — Daraufhin werden durch Rathsbeschluß vom 21. August der Wittwe Anna Kiel zugesprochen: „ir zubracht Guott, ire Kleider und Kleinott, so noch vorhanden, „und als Eherecht 800 Kronen, und 4 Mark Silbergeschirr. Der „Span soll hiemit aufgehoben und Brief und Sigel verbrennt werden.“<sup>1)</sup> Das war des unseligen Ehestreites nur allzu spätes Ende. — Nun folgen in den Protocollen noch einige beanstandete und darum vor Rath verhandelte Schuldposten, welche Beat Syndler aus Lux Ritters Hinterlassenschaft zu berichtigen hatte; weil sie aber sämtlich minderen Belanges sind, so heben wir, seiner speciellen Merkwürdigkeit wegen, nur einen hervor. Das Rathsbuch sagt nämlich unter'm 4. September 1559: „Ist vff verhör „der Kundtschaft erkennt, das Batt Syndler dem Herrn Schulthß. „pfyffer vmb sin ansprach, Namlich vmb das Roß 37 Cronen, „vmb den Wolfroß 32 Cronen, ouch vmb das feßli malfosyor „9 Cronen 58 ß., vnd vmb das abholz soll Heren Schulthß. ge- „langen 40 Cronen, vnd die Red, so ergangen, sol Niemandt „an Sinen eren nütt schaden.“<sup>2)</sup> Was war denn für eine Rede ergangen? Die Antwort finden wir zehn Jahre später, im Pfyffer-Amlehnschen Handel. Schultheiß Amlehn erinnert sich noch dieses Conto's und wirft dem Schultheiß Pfyffer vor: er habe sich aus der Hinterlassenschaft des Schultheißigen Ritter sel. Sachen bezahlen lassen, die er demselben bei Lebzeiten, um dessen Gunst zu erwerben, zum Geschenk gemacht, oder die ihm bereits schon bezahlt waren.<sup>3)</sup> Hierauf antwortet ihm Schultheiß Jost Pfyffer, mit Hinweisung auf den so eben genannten Rathsbeschluß: Jost Richard sel. und Seckelmeister Dulliker seien dabei gewesen, als er

<sup>1)</sup> Rathsb. XXIV. 249. Montag vor Bartholomei (21. Aug.) 1559. — Vergl. Dr. Segeffer's Rechtsgesch. IV. 33: „Güter und Erbrecht der Ehegatten.“

<sup>2)</sup> Rathsb. XXIV. 252. Montag nach Verene (4. Sept.) 1559. — Im Portrait tragen unsere Hauptleute in französischen Diensten aus damaliger und noch späterer Zeit über den Harnisch einen rothen und mit röthlichem Pelze ausgeschlagenen Mantel. Ist das etwa der obgenannte „Wolfroß“?

<sup>3)</sup> Helvetia. V. 551.

dem Schultheiß Ritter den Wolfsrock, den Hengst und das Fäßlein Malvafier verkauft habe; dafür sei er dann erst durch (oben citirte) Rathserkenntniß aus Ritters Erbsmassa bezahlt worden, so auch für das Abholz, wofür ihm als damaligen Stadtbauherrn Schultheiß Ritter Vergütung schuldig geworden. <sup>1)</sup> — Unter'm 30. September 1559 referirt das Rathsbuch: „Erscheint vor Rath „Hauptmann Wilhelm Fröhlich als ein Gsandter Sr. k. Majestät „(des Königs von Frankreich), und plädirt in Betreff einer großen Summe Geldts, welche S. Maj. den Hauptleuten schuldig „geblieben, so im piemondt gedienet hatten.“ <sup>2)</sup> Wir bringen hier diese Notiz erstens darum, weil es nicht unwahrscheinlich ist, daß von dieser Geldsumme, die mit den jährlichen Pensionsgeldern nichts gemein hatte, ein Theil auch den Erben des Schultheißen Ritter zufiel, und weil wir überdieß vernuthen, daß bei diesem Anlasse Hauptmann Fröhlich nebst einigen andern vertrauten Freunden vom Schultheißen Jost Pfyffer zu Gast geladen und dann zwischen ihnen die Angelegenheit der Pensionsaustheilung zum Nachtheile Anlehns, wie dieser ihm später vorwarf, abgefartete worden sei. Wie angelegentlich Schultheiß Pfyffer sich gegen diesen Vorwurf zu vertheidigen sucht und, eben nicht sonderlich dankbar, dem ihm so wohlwollenden Hauptmann Fröhlich den ersten Gedanken zu jenem Abfinden, das später den Pfyffer-Anlehnschen Handel herbeigeführt hat, zuschieben möchte, ist zu lesen in der schon wiederholt citirten Helvetia. V. 562. Ad 7 und 8. — Bringen wir endlich diese allerdings spärlichen Notizen mit der (oben 20.) citirten Verkaufsurkunde vom 3. Juni 1570, die Wirthschaft zum gelben Kreuz betreffend, in Verbindung, so können wir uns überzeugen, daß aus der Hinterlassenschaft des Schultheißen Ritter sel., obwohl er während seiner kostspieligen Hausbaute so unvermuthet schnell aus diesem Leben geschieden war und, zu den 3000 Kronen, auch noch seine Pension eingehüßt werden mußte, dennoch nicht nur alle Schulden getilgt wurden, sondern noch ein bedeutendes Guthaben auf seine Erben —

<sup>1)</sup> Helvetia. V. 560. Ad 5. — Aus obigem wird wahrscheinlich, daß, wenn der Rath einem Bürger Bauholz bewilligte, das Abholz dem jeweiligen Stadtbauherrn zufiel.

<sup>2)</sup> Rathsb. XXIII. 326. Samstag nach Michaely (30. Sept.) 1559.

und auch auf uns die beachtenswerthe Lehre überging: Memorare novissima tua — et: Donec eris felix, multos numerabis amicos; tempora si fuerint nubila, solus eris!

**23.** Es sind aber noch drei Erbstücke zu nennen, die unsere besondere Beachtung verdienen, indem sie den religiösen und menschenfreundlichen Grundton nicht überhören lassen, der unter allen Mißklängen im Leben unseres Kriegshauptmanns, Schultheißen und Familienvaters sich behauptet, auf sie alle beschwichtigend und verfühnend zurückgewirkt hat. So lesen wir erstens in dem pergamenen „Gottsgab-Buechlin“ des Senti-Spitals (domus leprosum) in Lucern: „Item Herr Schulthes Rytter hatt der Senty gen hundert „gulbin durch seiner Seell Heyl wyllen.“ — Auch an das Spendamt, zur Unterstützung der Armen, hatte er eine Gült von 1000 Gulden vergabet, wovon der Zins mit Gl. 50 je auf Pfingsten fällig wurde. Das „Spend-Urbar“, mit dem Jahre 1530 begonnen, sagt nämlich (auf dem 14. und dann noch auf dem letzten Blatte): „Sodann hett Herr Schultheis Ritter felig an die Spend „gen L Gl. zins jarlich vff pfingsten, sol man gen vier Spenden, „die erst vff sant Luz tag, die ander vff der helgen Dryklingen „abent, die dritt vff den hohen Donstag, die viert vff der helgen „Dryvalltigkeit abent.“ — Nach jetziger Werthung mögen diese Summen nicht sonderlich glänzen; aber vor dreihundert Jahren war so eine Gült mit der runden Zahl von 1000 Gl. eine ganz prächtige Vergabung. Dennoch ist es nicht so fast der Geldwerth, der uns an dieser Schenkung auffällt, als vielmehr die Verfallzeit des Zinses gerade auf heilige Pfingsten, und die Auswahl der genannten vier Tage, an welchen das vom Schultheißen Luz Ritter gestiftete Werk der Barmherzigkeit nach seiner Willensmeinung für alle künftigen Jahre sich erneuern sollte. Die Wahl dieser Tage ist offenbar keine bloß zufällige; sie beweiset, daß dem Spender, wie auf andern Lebensgebieten weder Intelligenz noch Großmüthigkeit, so auch ein tiefer Einblick in die Ökonomie der christlichen Glaubenswahrheit und Heilesordnung und in deren Beziehung auf sein eigenes vielbewegtes Leben keineswegs abging. Bei diesem Anlasse sei uns die Bemerkung erlaubt: Religiöse Gemüthlichkeit und Mildthätigkeit sind des ächten Lucerners lebenswürdige Charakterzüge; das um so gewisser, je bescheidener er es anerkennt, daß sie weniger seine selbsterworbene, als eine von

feinen Vorältern aus der ruhmreichsten Periode ihrer Vaterstadt anererbte Eigenthümlichkeit sind. Die Magistraten Lucerns im 16. und 17. Jahrhundert mit ihren großen Schultheißen an der Spitze haben, nachdem die Gefahren der Glaubensspaltung durch Gott und ihren kräftigen Arm von der Stadt und Landschaft abgewendet waren, dankbar und hochherzig an dem Aufschwunge, den das religiöse Leben damals in der Kirche und durch sie nahm, sich betheiligt; haben Geld und Gülden, Häuser und Grundstücke darangegeben, um auf kirchlich-religiöser Grundlage Institutionen zu schaffen zur Verherrlichung Gottes, zur höhern geistigen und sittlichen Fortbildung der Jugend, zur Milderung des vielgestaltigen menschlichen Elendes, so für Stadt und Land. Dem plebejischen Undanke, der in unsern Tagen an alldem mit Geringschätzung vorübergeht und nur mit seinen unfruchtbaren oder egoistischen Schöpfungen prahlet, mag die ihm eigenthümliche Unwissenheit zu einiger Entschuldigung dienen; das muß aber den Historiker nur um so mehr bestimmen, dem tadel süchtigen Undanke authentische Urkunden und feste Thatsachen vor die Augen zu rücken und ihm zu sagen: *Facta loquuntur*. — Jetzt haben wir aus der Hinterlassenschaft unseres Schultheißen Lur Ritter noch ein ganz sonderbares Erbstück zu nennen — einen Stab des seligen Bruder Klaus. Wir lassen hier die Proceßacten der Seligsprechung des großen Eremiten vom Jahre 1648 sprechen. Dem Bischöfe von Constanz (Johann Franz von Prasberg) und der zur Zeugeneinvernahme über Leben, Wirken und Wunder des Bruder Klaus verordneten Deputatschaft wurde zu Lucern ein hölzerner, ungefähr 4 Fuß langer Stab vorgewiesen, worauf Jacob Herzog, damals Pfarrer in Emmen, und Martin Holzmann von Rathhausen Folgendes eidlich deponirten: Sie haben von ihren Altvorderen gehört und es sei beständige Sage, daß Bruder Klaus diesen Stab gebraucht habe, welchen deswegen Schultheiß Ritter von Lucern in hohem Werth und Ehren gehalten. Erbsweise sei er dann an seine Tochter übergegangen, welche ihn ihrer Nichte im Kloster Rathhausen verehrt habe. Er werde im Kloster, wie die übrigen Reliquien, aufbewahrt, und es seien mittels desselben mehrere wunderbare Heilungen gewirkt worden (vergleichen dann einige aufgezählt werden). Bestimmter lautet noch der Bericht, den die damalige Priorin des Klosters dem Bischöfe eingereicht hat, und der noch

im Original bei den Proceßacten liegt. Derselbe lautet wörtlich so: „Diesen Stab des seligen Bruder Klausen hat Herr Schultheiß „Ritter sel. mit größten Ehren aufbehalten, von dem ihn seine „Tochter Waldburga Ritterin und von ihr ihre Tochter Frau „Barbara Fleckenstein erblich empfangen. Also ist er 1615 in „unser Gotteshaus kommen von wegen gemeldter Frau Barbara „Fleckensteinin Tochter, unserer Conventfrau, Frau Maria Chri- „stina Ruffin, und als ein groß köstlich Kleinod bisher von uns „aufbewahrt worden.“ — Im Jahre 1732 hat die Abtissin Jo- hanna Baptista, eine geborne Mair von Baldegg, diesen Stab auf ein Neues kostbar mit Silber verzierern lassen.<sup>1)</sup> Dieser Stab ist also Eigenthum des Klosters Rathhausen, wanderte aber in Folge der factischen Aufhebung des Klosters im Jahre 1848 für einweilen nach Lucern in's Regierungsgebäude — also merkwür- digerweise wieder in's Haus des Schultheißen Lur Ritter, woher er gekommen, zurück. Dort wurde er zuerst auf dem Secretariat der Staatsfinanz, offenbar in Betracht seiner silbernen Fassung und deren Affinität zur Staatsfinanz, aufbewahrt, bis er dann in's Staatsarchiv hinüber wandern mußte, offenbar in Betracht seines antiquarischen Werthes und seiner daherigen Verwandtschaft mit den alten Siegeln und Briefen neben den modernen Rechts- titeln im Staatsarchiv! Wir dagegen sind mit Hrn. Pfarrer Ming der Ansicht, das theuere Andenken des seligen Verföhners der Eidgenossen sollte einen passendern Aufbewahrungsort finden,

---

1) Vergl. Ming. Bruder Nikolaus von Flüe. II. S. 179. Einer Abbil- dung des Stabes zu S. 182 fügt derselbe Verf. die Beschreibung hinzu: „Diese „ehrwürdige Reliquie des Viesseligen ist von Weißdorn (*Crataegus monogyna*), „eine Holzart, die in der Gegend vom Ransft häufig vorkommt. Der Stab „ist, passend für eine große Statur, 3, 75' schweizer. Maß lang und fast durch- „weg von gleicher Dicke. Der Umfang des Knopfs beträgt 5'', der des obern „wie des untern Theils des Stockes 3''. Er ist bereits ziemlich wurmförmig „(woegen leicht Mittel anzuwenden wären) und gebrochen.“ — Das auf dem Stabe errichtete Kreuzchen ist wohl jünger, als der Stab selbst, älter aber, als dessen sehr geschmackvolle silberne Einfassung. — Unsere Leser finden auf der artist. Tabula II. dieses Bandes eine gelungene Abzeichnung des Stabes. Dem Hrn. Oberflieut. Jac. Meyer-Bielmann, der diese Zeichnung gelie- fert, so auch Hrn. Staatsarchivar F. Bell, der uns zum Zwecke dieser Arbeit manche Gefälligkeit erwiesen, herzlicher Dank!

und wagen zu hoffen, das brave Lucernervolk werde doch noch einmal sein Rechts- und Billigkeitsgefühl dahin geltend machen, daß dieser Stab aus solchem Winkel hervorgeholt und an seinen ihm gebührenden Platz zurückgestellt werde, damit er sich fürder nicht nur einem Klösterlein, sondern dem ganzen Kantone Lucern heilkräftig erweise.

**24.** War es auch dem Schultheißen Ritter nicht gegönnt, die von ihm begonnene Hausbaute zu vollenden und zu seinem Privatitze wohnlich einzurichten, so erhielt dieselbe dennoch in der Folge eine Ausdehnung und Bedeutung, die wohl über seine eigenen Wünsche und Entwürfe noch weit hinausging. Wie das gekommen, darüber folgende Notizen. — Nachdem das unvollendete Gebäude im Jahre 1559 an die Stadt gekommen, hat sie es, wie Cysat erzählt, „vollends vffgebuwen bis an das Inner gebüw zur Huffshaltung dienstlich“ — jedoch, wie es scheint nicht sogleich, sonst würde der Rath dem Schultheißen Jost Pfyffer kaum schon unterm 6. September des gleichen Jahres erlaubt haben, „das Steinwerch ab schultheiß Ritters sel. Huf an sin Huf zu verwenden.“<sup>1)</sup> Mit dem stimmt überein, was dann Cysat über den Ritter'schen Palast weiter referirt: „Ist doch das gebüw vom 1564 Jar (vngesarlich) bis vff das 1573 Jar still gestanden, Domalen selbiges „1573 Jars abermalen ein Theil dess Innern gebuwß, was Mur „vnd stein Werk belangt sampt dem steininen Brunnen vollendet „vnd zu einem künfftigen Rathus zuozerüsten angesehen.“ Die Veranlassung hiezu finden wir im Rathsbuche unterm 24. Juli 1573 bezeichnet, wie folgt: „Vff Ansuchen Herrn Visitatoris fratris „Hieronimi Curtii Mediolanensis, Ord. S. Francisci, das Rath halten bei Franciskanern zu müßigen, von Rath und Hundert erkent: Ohne Anstand zwei oder 3 Zimmer in Herrn Schulthß. „Ritters nüwen Palast einzurichten, Rath zu halten.“<sup>2)</sup> Bisher nämlich hatten die Räte ihre Rathssitzungen nicht nur auf dem Rathhause in der Großstadt, sondern sehr oft auch in dem Refectorium der Barfüßer gehalten, und darum ging auch neben dem „Raatsbuoch vff dem Raathus“ noch ein besonderes „Raatsbuoch

1) Rathsb. XXIV. 253. Mittwoch nach Verene (6. Sept.) 1559.

2) Rathsb. XXXI. 101. Frytag vor Jacobi (24. Juli) 1573.

zun Barfuossen.“ Es ist sogar wahrscheinlich, daß Schultheiß und Räte ihre Sitzungen längere Zeit nur „zun Barfuossen“ hielten, aus dem einfachen Grunde, weil sie noch kein besonderes Rathhaus hatten; daß aber auch später noch, als ein solches schon längst erstellt war, Rathsversammlungen zu Barfüßen gehalten wurden, erklärt sich wohl daraus, daß die Rathsglieder gar oft veranlaßt waren, den Gottesdienst bei Barfüßern zu besuchen. Zunftgesellschaften und mehrere der bedeutendsten Familien hatten ihre besondern Grabstätten in der Kirche, im Kreuzgange und auf dem Friedhöflein der mindern Brüder, und Jahrzeitstiftungen bestunden dort in bedeutender Zahl, so daß, wenn eine Leiche bei Franciscanern einzusegnen, der Siebente und Dreißigste oder eine gestiftete Jahrzeit zu halten war, beinahe alle Rathsglieder in Folge ihrer Amts- und Familienverwandtschaft dort den Leidtragenden ihr christliches Beileid zu bezeugen und am Gottesdienste sich zu betheiligen hatten. So machte es sich dann allerdings ganz einfach, daß Schultheiß und Räte nach solchem Gottesdienste sich noch in's Refectorium des Klosters begaben, um einer angekündigten Rathssitzung beizuwohnen. Diese concordia Sacerdotium inter et Imperium hatte jedoch gewisse Anhängsel, die der klösterlichen Disciplin nicht förderlich waren; das Refectorium verwandelte sich so nicht nur gar oft in eine lautschallende Rathsstube, sondern nicht selten auch noch in eine stark belebte Trinkstube, in welcher das Weltliche mit dem Geistlichen auf einen allzu vertrauten Fuß kam. Aus diesem Grunde stellte der obgenannte Visitator an den Rath das Ansuchen, sich künftig des Rathhaltens bei den Franciscanern müßigen zu wollen; und das gab auch die Veranlassung, daß der Ritter'sche Palast provisorisch in ein Rathhaus umgewandelt wurde. Die baulichen Vorrichtungen aber, die in demselben zu diesem Zwecke getroffen wurden, findet der Leser genau bezeichnet in der schon früher citirten Beilage 2 vom Jahre 1573. — In eine andere jedoch und viel großartigere Periode ging der Ritter'sche Palast hinüber mit der Berufung der Gesellschaft Jesu nach Lucern. Auch hier lassen wir den edeln Stadtschreiber Gysat als Zeitgenossen und Mithandelnden sprechen: „Als die würdige Societet Jesu vff Anhalten, Beschryben vnd „Erhalten vnser gnäd. Herren vnd anderer Cerenpersonen von „dem 7. tag Augusti des 1574 Jars bis vff den 10. tag May



„des 1577 Jars etliche Patres vnd Præceptores hie gehalten vnd  
 „mit vnsern gnäd. Herren vff ein ewig hie blybend Collegium  
 „allhie accordirt vnd übereinkommen, hand dieselbigen unsere gen.  
 „Herren gemelter Societet zu der behufung Jres Collegii diß ge-  
 „genwürtig gebüw vff berürten 10. tag May A<sup>o</sup>. 1577 fry libigf-  
 „lich zu Jrem ewigen hußhablichen gebruch vnd Herberig über-  
 „geben, geschenkt vnd yngeantwort, domalen ouch in der Statt  
 „kosten anfangen, alle andre vbrige vnd Nottwendige Arbeit zu  
 „dem ynbuw, stuben, kammern, Saalen vnd anderm, ouch zu  
 „der Kilchen, Es siße von holz, gemür, schlosser, glaser, schryner,  
 „Haffner vnd anderm was da gemanglet, ze vertigen vnd uffze-  
 „buwen, Vnd ward dieser helm oder gloggenthurn vff Sampstag  
 „den 5. tag July A<sup>o</sup>. 1578 vffgericht.“<sup>1)</sup> Gleichzeitig wurde das  
 gegenüberstehende alte Wirthschaftsgebäude zum „Rothen Kopf“  
 in ein Gymnasium umgewandelt. Darüber sagt Cysat: „Als das  
 „Jesuiten Collegium vffgericht worden, hatt Herr Ludwig Pfnyffer,  
 „Ritter, vnd damals Schultheiß vnd Bannerherr, die behufung  
 „der Wirthschaft zum Rothen Kopf den 23. Tag Mayens anno  
 „1577 zu einer künftigen schul gemeltem Collegio dienstlich erkoufft,  
 „bezalt vnd dasselbige vnsern gnäd. Herren übergeben. Die habend  
 „es lassen in der Statt Kosten (denn es ganz bumlos vnd hierzu  
 „sonst vnkomlich gebuwen) niderschlyssen vnd von grund vff nün

<sup>1)</sup> Vorstehender Bericht ist einem Concept enthoben, dessen Bestimmung Cysat selbst mit der Ueberschrift angibt: „Vollgende gedächtnuß gschrift hatt man  
 „in den Knopff des Helms oder gloggenthurms vff dem Jesuiten Collegio zu  
 „Lucern gelegt A<sup>o</sup>. 1578.“ Aus dieser Gedächtnißschrift lassen wir hier noch  
 das Verzeichniß folgen: „Vnd waren zu diesen Zyten von gemelter Societet  
 Personen in diesem Collegio:

R. Pater Martinus Leubenstein, Almangaus ex oppido Oberstorff  
 Augustanæ Dioc., sacerdos et hoc tempore Collegii Rector († an d. Pest  
 29. Decemb. 1596.)

R. Pater Christophorus Zieglerus, Wirtenbergensis, Sacerdos.

R. Pater Robertus Ardrenus, Anglus, Sacerdos.

R. Pater Johannes Bredanus, ex Breda, ciuitate Inferioris Germaniæ,  
 Sacerdos.

M. Georgius Hosserus, Tettngangensis, Scolastes et mox Sacerdos.

Bartholomeus Brüllisower, Abbatiscellanus Heluetius, Coadiutor.

Fridericus Delpheusis Flander., Coadiutor.“

„erbauen. Vnd ward dise Sul vffgesezt den . . tag . . . des „1578 Jars.“<sup>1)</sup> Weiter berichtet Cysat: „Vff den heiligen Wieh- „nacht Abendt den 24. Decembris A<sup>o</sup>. 1578 sind die Patres vß „Irer alten Leenherberig zum Schlüssel ußgezogen vnd hand die „Wonung vnd besizung dess Nüwen Collegii yngenommen, Dar- „nach vff Johannis Euangelisten habend sy das ganz Huß vnd „alle Wohnungen benediciert vnd jedem gemacht oder behallt dess „Collegii nach den Heiligen, die sich durch das Los also gefügt, „Namen geben. Es sind aber die schulen nüt destominder noch „in der alten Herberig (zum Schlüssel) bliben, dann die Nüwen „schulen noch nit vßgebunen, vnd habend den Gotsdienst in des „Collegii Kilchen bis dahin besucht. — Vff das Heilig Fest der „Wiehnacht diß 1578 Jars habend die Patres des Collegii in „Ihrer Kilchen in die 300 Communicanten ghept.“<sup>2)</sup> — Letztere Bemerkung läßt bereits durchblicken, die erste Collegiumskirche, die sehr klein war, werde, bei zunehmender Frequenz der Studirenden und bei sich mehrendem Zubrange des Volkes zum Empfange der hl. Sacramente, bald nicht mehr genügen. Das traf denn auch wirklich schon nach wenigen Jahren ein. Aber mit dem klar erkannten Bedürfnis trat auch die Frage heran: wo der Platz und wo das Geld für eine größere Kirche zu finden? Doch die Lösung auch dieses Knottens erleichterte abermal der hochherzige Schultheiß Ludwig Pfyffer, indem er dem Rath die Offerte machte: er wolle eine größere und schönere Kirche mit Glockenthurm und Behausungen nach Riß auf seine Kosten erbauen, wosern der Rath ihm die zwei unschönen und ohnehin zu den nahestehenden Kirchen und Schulgebäuden gar nicht mehr passenden Gesellschaftshäuser zum Fritschli und zum Affenwagen sammt deren Grund und Boden zur Erstellung der neuen Kirche übergebe. Das wirkte.

<sup>1)</sup> Dieser Bericht hatte ebenfalls die Bestimmung, als Gedächtnißschrift „in das gebüw zur Schul zum Kopf, In die Sul, darvff das vorder gewölß „stat“, gelegt zu werden. Cysat macht noch die Anmerkung: „Münz, gulden vnd silberin, Thus et Mirrha hat man ouch darzu gelegt, vnd ein Agnus Dei, Ein glässlin mit Rotem Wyn.“

<sup>2)</sup> Diese flüchtige Notiz von der Hand Cysats, die sich auf einem folium separatum findet, ist von tausend andern nur Ein Beweis, welche Aufmerksamkeit dieser unermüdlische Stadtschreiber der Gründung und Erweiterung des Collegiums in Lucern zugewendet hat.

Die Gesellschaften zum Fritsch und Affenwagen bekamen ihre Locale am andern Ufer der Reuß über der Mezg, ihre alten Häuser in der Kleinstadt wurden im Jahre 1588 abgetragen und an deren Stelle die zweite Collegiumskirche aufgeführt.<sup>1)</sup> Die feierliche Einweihung derselben unter dem Titel S. Michaelis erfolgte am 1. September 1591 durch den Constanzischen Weihbischof Balthasar Wurer.

**25.** Hatte der Ritter'sche Palast von seiner westlichen Seite aus eine solche Entfaltung schon innert 32 Jahren gewonnen, so stund ihm noch eine nicht minder glänzende bevor von seiner östlichen Seite aus. Merkwürdiger Weise brachte ihm die erste Erweiterung von dieser Seite der einzige damalige Jesuitengegner in Lucern — die Pestis, das s. g. kalte Fieber. Der geborne Lucerner wurde von diesem Uebel weniger angefochten; auch die Storchen kehrten jedes Frühjahr aus fremden Landen wieder in guter Zahl nach Lucern zurück aus gastronomischen Gründen; denn die sumpfigen Ufer vom schluchtigen Reußthal aufwärts bis Tribtschen und Seeburg und die vielen Lachen und uneingedohnten Gräben in und am Mauerkreise der Stadt, waren das immer fette Aukungsgebiet, auf das die hochbeinigen Fremdlinge und ihre Jungen von den Bänken ihrer Nester gut genährt und wohl zufrieden herniederblickten. Die andern Fremden aber, waren sie einmal da von dem kalten Fieber gerüttelt, bekamen einen ganz absonderlichen Respect vor dem „Lucernischen Storchenest“, wie sie es zu manch' heimlichem Verdruß für den ehrlichen Stadtbürger zu nennen beliebten. Dieses klimatische Uebel, das den aus der Ferne eingewanderten Jesuiten und Musensöhnen anfänglich so arg zusetzte, daß jeweilen die Professoren erkrankten und klaffenweise die Schulen geschlossen werden mußten, hat wirklich die Fortexistenz der Schule und des Collegiums überhaupt wiederholt in Frage gestellt. Zu einiger Beschwichtigung schenkte darum Hauptmann Hans Pfyster im Jahre 1582 sein an der Schiffhütte gelegenes Haus sammt Baumgarten den Vätern der Gesellschaft

---

<sup>1)</sup> Verhandlungen hierüber nebst andern hieher bezüglichen Angaben finden sich im Geschrd. XIII. 140—144 und 258. — Die beiden ersten Collegiumskirchen findet der Leser in hervorstechender Zeichnung auf der Martinischen Karte unter Nr. 28, das Gymnasiumsgebäude bei Nr. 29.

Jesu zu einem Erholungsplatze, damit von der Pestis ergriffene Professoren sogleich aus dem Collegium dorthin gebracht und unter besonderer Wartung bis zu ihrer Wiedergenesung dort bleiben könnten. Unsere Leser finden dieses Haus (den jetzigen sog. Seidenhof) und den dazu gehörenden Baumgarten sammt dem Mauereinfang in ganz anschaulicher Zeichnung auf der Martinischen Karte unter Nr. 94. <sup>1)</sup> Zu ähnlichem Zwecke schenkte Hans Ludwig Pfyffer am 30. Mai 1624 seinen Hof „Hinterseeburg“ dem Collegium. Das Sommerhaus für die herbstlichen Ferien wurde im Jahre 1728 von Grund auf neu gebaut (zu welchem Zwecke der Chorherr und bischöfl. Commissar Johann Riser 2000 Reichsgulden vergabet hatte.) — Am 6. Juli 1612, war auch die Wirthschaft zum „gelben Kreuz“ wieder an den dormaligen Besitzer des Ritter'schen Palastes zurückgekommen; sie wurde (laut eines Kaufinstrumentes im Wasserthurm) unter dem genannten Datum von Ritter Rudolph Pfyffer an den Rector der Jesuiten übergeben und abgetreten. Damit war ein Schritt mehr zur Erstellung des östlichen Flügels des Collegiums gethan. — Von da ab mußten jedoch 50 Jahre abgewartet werden, bis der Bau der neuen, so geräumigen und schönen Collegienkirche zum St. Kaver, dem großen Apostel Indiens, begann und elf Jahre später dann zur Vollendung kam — wie das noch immer an dem hübschen Frontispiz in goldenen Lettern zu lesen: S. P. Q. L. munificentia ceptum 1667 — Piorum subsidio et liberalitate conditum 1678. <sup>2)</sup> — Im Jahre 1729 wurde auch das Gymnasium umgebaut und durch den Zuzug von zwei Häusern, des Astmannischen und des Albrechtischen, erweitert. <sup>3)</sup> — Am 13. August 1756

<sup>1)</sup> Zur Zeit, als die alte Hofkirche abbrannte, 27. März 1633, war der Jesuiten-Laienbruder Jacob Rhurrer, gebürtig aus Ingolstadt in Baiern, ein geschickter Architekt, mit der Umbaute des obgenannten Hauses im Baumgarten beschäftigt. Auf Ansuchen des Lucernischen Rathes und des Capitels zu St. Leodegar, und mit der Erlaubniß seines Provincials entwarf Jacob Rhurrer den Bauplan zu der neuen Hofkirche, und führte denselben bis in den Herbst des Jahres 1636 zur allgemeinen Zufriedenheit aus. Eine Jahrestiftung vom 31. October 1639 und eine Tafel zu hinterst auf der Männerseite in der Hofkirche erinnern fortwährend an diesen frommen und geschickten Laienbruder.

<sup>2)</sup> Geschfrd. XIII. 144 und 258. 259.

<sup>3)</sup> Geschfrd. XIII. 259.

wurde dem Meister Jacob Singer die Erstellung des Flügels gegen die neue Kirche hin, und am 22. August 1757 die Vollendung des westlichen Flügels des Collegiums in Accord gegeben. (Das alte Spitalgebäude war schon im Jahre 1656 abgebrochen worden.) — Selbstverständlich waren diese baulichen Erweiterungen eine Folge der in immer größern Kreisen sich entfaltenden Wirksamkeit der Gesellschaft Jesu in Lucern. „Das Ansehen, welches die Väter bei der Obrigkeit und beim Volke genossen, war außerordentlich. Während auf der einen Seite die Muntien und das Ordinariat die Geistlichkeit und die Klöster reformirten, arbeiteten die Jesuiten durch ihre Predigten und Missionen, durch die Beichte und durch das Lehramt vorzüglich an der Verbesserung der Sitten und auf Hebung des religiösen Lebens bei den Layen. Die Resultate, die sie noch im sechszehnten Jahrhundert dießfalls erreichten, erregten das Erstaunen der Zeitgenossen. Die Zahl der Väter vermehrte sich allmählig bis auf dreißig. Im Jahre 1647 erreichte die Zahl der Studirenden 380: man that Schritte in Rom, um die Erhebung der Schule zu einer Academie mit den Rechten und Immunitäten einer solchen zu erlangen. Doch kam es hiezu nicht; aber die Schule erhielt sich auch in ihrer bescheidern Gestalt in großem Flor und wurde fortwährend vervollkommenet. Die ganze Zeit ihres Bestandes hindurch blieb die Schule der Jesuiten in Lucern die erste und vorzüglichste Bildungsanstalt in der katholischen Eidgenossenschaft, ihre Frequenz war außerordentlich stark und ihr Ruf weit herum verbreitet. Daneben lagen die Glieder des Collegiums auch mit Eifer und Erfolg dem Predigtamte und der Krankenpflege ob, sie hatten durch die s. g. Landmissionen ihre Wirksamkeit auch über die Mauern der Stadt hinaus erstreckt.“<sup>1)</sup>

**26.** Eine neue, aber von Lucern selbst keineswegs erwünschte Periode eröffnete sich für den Ritter'schen Palast und dessen bisherige Entfaltung mit der Aufhebung des Jesuitenordens im Jahre 1773. Zwar schien von daher für das Collegium keine wesentliche Veränderung eingetreten zu sein. Der Act der Aufhebung wurde allerdings auch in Lucern vollzogen, am 17. und 18. Jänner 1774; aber laut der provisorischen Vereinbarung mit der Regierung

<sup>1)</sup> Vergl. Dr. Segeffer's Rechtsgesch. IV. 572 ff.

und dem bischöflichen Ordinariate bezogen die bisherigen Mitglieder des Collegiums, in weltgeistlicher Kleidung, dasselbe sogleich wieder, um wie ehevor ihre Berrichtungen in der Kirche und Schule fortzusetzen; und am 5. und 23. November desselben Jahres beschloffen die Rätthe und Hundert, den Convict der Exjesuiten für Schule und Gottesdienst nach gegenwärtiger Einrichtung beizubehalten; den Professoren wurde empfohlen, brave und talentvolle Alumnus aufzunehmen und sie zu ihren künftigen Nachfolgern heranzubilden.<sup>1)</sup> Bei dieser Einrichtung verblieb das „Xaverianische Haus“ bis zum Schluß des Jahrhunderts. — Aber abgesehen davon, daß durch die Aufhebung des Ordens als solchen der tiefste Lebensnerv, aus dem das Collegium zu Lucern bisher seine rüstige Kraft und segensreiche Wirksamkeit geschöpft hatte, zerschnitten war, folgten nun, bevor das Jahrhundert abgelauten, der Aufhebung des Jesuitenordens noch andere Aufhebungen auf kirchlichem und staatlichem Gebiete von einem Ende Europa's zum andern in solcher Menge und mit solcher Tragweite, traten in Folge derselben so viele Veränderungen auch für unsere kleinern Verhältnisse ein, mit einem so oftmaligen Wechsel von Verfassungen und Behörden, Schulen und Schulreglementen, daß es keine kleine Aufgabe wäre, eine irgendwie einläßliche und pragmatische Geschichte darüber zu schreiben, wie viele und was für geistliche und weltliche Professoren und Lehrmethoden vom Anfange des laufenden Jahrhunderts bis dato im Collegiumsgebäude einander abgelöst, und wie viele Regierungen und wechselnde Regierungssysteme es zu beherbergen hatte. — Eine bauliche Erweiterung oder Zuthat, den Großrathssaal im Jahre 1841 abgerechnet, erhielt das Collegiumsgebäude während dieser Periode keine. Dennoch zum Theil als Kirche, zum Theil als Schulgebäude und als Rathhaus hat es sich bisher als der seiner Ausdehnung und Verwendung nach bedeutendste Gebäudecomplex in der Stadt Lucern behauptet. Der bauliche Kern aber, der Palast des Schultheißen Lur Ritter, aus dem das Ganze allmählig herausgewachsen, macht sich dem Beschauer noch immer auf den ersten Blick kenntlich durch seine feck hervortretenden Quadern und zierlichen Gesimse. Seine „Haus-

<sup>1)</sup> Protocoll der Rätthe und Hundert II. 177. 179. 180. 191. citirt in Dr. Segeffer's Rechtsgesch. IV. 716.

thüre“, durch die seit 300 Jahren so Viele ein- und ausgegangen, auch der einfache „Tritt“ vor derselben ist noch da, wie solchen der Rath ihm wenige Tage vor dessen Tode, am 15. Aprils 1559, zu machen vergonnen mit der ausdrücklichen Clausel: „Doch nit mehr dann eynen, vnd den soll er ziemlich vnd mentlichen vnshädlich machen lassen“ — damit Keiner an diesem Tritte strauchle. Luz Ritter trug sich mit großen Entwürfen, und ein Haus wollte er aufbauen, das seinen Namen verewigen und seiner lieben Vaterstadt zur beständigen Zierde gereichen sollte. Sein Wunsch ging in Erfüllung, in einer Weise, wie er es wohl nie geahnet. Homo proponit — Deus disponit.

## Beilagen.

### 1.

Um dem Leser des Geschichtsfreundes einen Begriff von dem Reichthume des Styles und der Verzierungen am Ritter'schen Palaste zu geben, erlauben wir uns einstweilen nur den Abriß einer Thüreinfassung vorzulegen; andere Gegenstände mögen später folgen. <sup>1)</sup>

Diese Thüre befindet sich auf dem zweiten Etage in dem Säulengange gegen Westen, gegenüber der alten Stiege, und dürfte wohl als Eingang in das Speisezimmer, oder in einen Brunk- oder Empfangssaal gedienet haben. Als Verkleidung sind zwei Pilaster von dorischer Ordnung angebracht, welche das Architrav tragen, das durch einen reichverzierten Aufsatz gekrönt wird. Unter dem Architrav, dessen Borten wieder mit Reliefverzierungen geschmückt ist, liegt der Thürensturz, der bis über den Pilasterinken herabreicht, und mit dessen Rundstab seinen Abschluß findet.

Die Ornamente dieser Thürenverkleidung näher zu beschreiben, ist überflüssig, indem sie aus beigegebener perspectivischer Zeichnung

---

<sup>1)</sup> Gefälligst mitgetheilt von Herrn Oberstlieutenant J. Meyer-Bielmann.

(siehe Tafel II.) hinlänglich zu ersehen sind.<sup>1)</sup> Das Ganze ist in Sandstein gehauen, wurde aber später leider mit Oelfarbe überstrichen.

Die hölzerne Thüre ist spätern Datums. Die Thürenöffnung selbst ist 6', 3<sup>1</sup>/<sub>3</sub>" hoch, und 3', 5" breit. Die Breite der Pilaster mißt 8", 3""; der Sturz hat 8", und der ganze Architrav 2', 3", 3"". Der Aufsatz beträgt 2', 1", 5"".

## 2.

Vff Sampstag vor aller Heiligen tag No. 1573 hand M. G. dem Werchmeister Wolrich Rot dem Steinmez verdinget, In dem Riuwen (Ritter'schen) buw volgende gemacht ze buwen vnd zu einem Rathuß zu zerüsten,

Erstlich den großen vndern Keller gegen dem Affenwagen, sampt dem hindern vorkeller gegen dem garten; Item das vorder vnder gemacht gegen der gasse gegen der wirthschafft zum Crüz; Item das hinder vnder groß gmach ouch gegen dem Crüz sampt dem vorgemach hinten daran gegen dem garten; Item oben vff die gäng vnd Bögen an den dryen orten wie das gerüst ist — das alles mit Duffttgestein wölben, vßfüllen vnd Ebnen. Item oberhalb das vorder gemacht gegen dem Affenwagen zu einer stuben rüsten, Winters zytts Raat ze hallten; Item das ander vorder gemacht darneben gegen dem Crüz<sup>2)</sup> zu einem Sal, Summerszytts daselbs Raat ze hallten; Item das groß gemacht enthalb gegen dem affenwagen vff dem Keller zu einer kuchin, vnd hinten daran ein heimlich gmach — alles bis an das Dischmacher Werck, ouch besetzen.

Zu dem allem gebend M.G. Ime den Dufft zu Greppen, den lassend sy in Fren Kosten sampt aller rüstung vff die Hoffstatt fuern. Für dise arbeit gebend M. G. Ime an gelt 450 Gl., 10 Mallter Korn, vnd sonst laßt man Ime sin Lon vnd

<sup>1)</sup> Die Zeichnung fertigte unser Vereinsmitglied, Herr Kunstmaler Ant on Büttler, an.

<sup>2)</sup> Auf den 6. Tag Julii 1612 übergibt und tritt ab Ritter Rudolph Pfyffer dem Pater Rector der Jesuiten die Wirthschaft und Behausung zum Kreuz. (Brief im Wasserthurm.)



Fronfasten gelt, ouch anders, was Jme von syns Ampts wegen gefallt, gefolgen.

Darnach hatt man Jme wytter verdinget, alle gemach vol-  
lends vßzemachen, die vndern mit gehownen platten, die obern  
mit Ziegelplatten; den Keller mit Kiflingen und die geng mit  
Ziegelblatten zu besetzen; item ze tünchen, wyßgen vnd überal  
vßzemachen; ouch die Camyn, steinine genterlin, vnd was sonst  
zu disen gemachen vnd der kuchin dienstlich ist, sampt den Brun-  
nen im Höfflin, vnd andern, vnd innsonderheit dem Brunnen  
im Höfflin. Darvon hatt man Jm geben 580 Gl. Münz, vnd  
darzu nütt bestominder sin bsoldung und Ion, was Jme vnd sinem  
Ampt gehört one Abbruch. Bschehen vff Medardi 1574.

Von den Koren zum Brunnen so Wöschin sind, allein die  
im brunnen stoß, hatt man einem Korgießer zallt 17 Kronen;  
mer dem Haffengießer Hans schwarz von den andern Koren  
vnden im Erdrich, stoß vnd brunnstuben hat man zallt by 80  
Kronen.

Disen pallast oder behufung hand MGHerren volgendts har-  
nach zu einem Jesuiten Collegio verordnet, vnd der Societet  
Jesu vnd derselbigen priestern zu Jrer behufung ewigklich ynge-  
lybt, übergeben vnd geschenkt den 10. May No. 1577. Lut des  
Ratsbuchs. (Denckbuoch zu der Statt Lucern sachen. fol.: 22.  
im Stadtarchive.)

## 3.

**A. Façade des Schlößli, <sup>1)</sup>**

gegenüber dem Gymnasium.

(Franz. Maas.)

- a) Breite: 78 Fuß, 11 Zoll, 6<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Linien.
- b) Höhe (ursprünglicher Bau): 36 Fuß, 11 Zoll, 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Linien.

**B. Der innere Theil des Baues.**

- a) Die Höhle zwischen dem Säulengange: 49 Fuß.
- b) Nach dem Hauptdurchgange: 52 Fuß Deffnung.

<sup>1)</sup> Mit einem Erdgeschoß und zwei Stokwerken.

- c) Tiefe des ganzen Schloßli: 87 Fuß.
- d) Die gesammte Breite mit den Nebenflügeln: 86 Fuß.
- e) Die Höhe ohne Bedachung: 84 Fuß.
- f) Die Stiegen-Breite: 8 Fuß.

## 4.

## Vff freytag nach Ofteren

Anno 1559. <sup>1)</sup>

Als dann Meyster Hans von Lyn vß der statt trient der steinmez Inn Miner gnedigen Herren gefendnuß komen, hatt er bekennt vnd verjehen onne pin Namlich daß er vff der Römischen heyligenn Kilchenn, noch vff Zwynghischenn, Lutterschenn, noch Chouffinischen noch keynerley Seitenn nütt hallte, vnd Syge alles vnnuß, sonder er habe ein Sondere Meynung, vnd er Syge der Sonn Gotteß, vnd Jesuß von Nazerett Syge Sin eyniger Gott, vnd halltet vff keynem Sacrament gar nütt, Doch vermeint er die Ge Syge gutt, vnd er wüße kein anderen Mönstschenn der vff Siner Meynung Syge, wie woll er Sich an vill Orttenn laßen Merken, hett aber Ime Niemandt wellen glouben gebenn. Vnd Syge erschlich ann Sin Meynung zu persenn ein Mill wägß von trient konn vff den 3 tag Hornung anno 1545, vnd Sidhar behorrott, vnd welle sich genzlich dauon nit laßenn abwysenn, sonderß beharren biß Inn daß ennd, vnd Spricht, daß Jesuß von Maria der Jungfrouwen in Keynigkeitt, inn jungdfrouwlichen statt geboren sig, aber darnach habe Joseph vier sönn by Sren ghept, Namlich Jacob vnd Joseph, Simon vnd Judasß, vnd ettlich thöchteren, vnd halltet vff denn zwöllff articklenn des heyligen cristenlichen gloubenß nütt, vnd hatt geredt: die pfaffen habent Inn geschmidett, vnd hatt sonst gar vill ander feyerlicher artickell inn Im, die zu hören vnsaglich vnd erschrockenlich Sindt zc. Vnd redt sonderlich, daß Ime nit von Nötten Syge zu betten, ganz keynerley gebett, weder vatter vnser noch anderst, vnd er bette gar nütt.

Vff hütt Zinstag nach Misericordia hatt er angezeigtt, daß er daß vatter vnser pätte sonst gar nütt, weder aue Maria noch

<sup>1)</sup> Thurmbuch Nr. I., angefangen 1551. — Handschrift des Unterstadt-schreibers Zacharias Bleg.

den glauben, damit hatt er dem obgemelten artickell, da er redt er bette nit, wydersprochen.

Er hatt ouch Min Herren gepetten, daß Sy mit ir vrthell für farren wellent, dann er welle nit abstann, vund daß selbig angentß thun, dann er vermeint, Cristus werde in zu lettst von Siner Marter erlösen vund lydig machenn.

Er hatt ouch anzeygtt, daß er vor xiiij Jarenn ein dimmer liechtli gesehenn habe zu persenn in obgemelltem Dorff in einer kamer, sydhar sig er in Sinen glauben komen vund pliben, daß liecht habe aber nit gerett, vund sonst gar nütt anderß zc. gethan seit dem liecht.

#### Actum Sampstag vor Cantate 1559.

Anfangs syg sin gloub, Er hab gemeint, er syg elyas der kommen söll, hab vil glerten angfucht In zu vnderwysen, ob noch elyas kon sölle oder kon möge, finde er an etlichen orten bscheid: nein kein elyas kome meer (Zu Zürich vnd Basel). An etlichen orten finde er: sy wüßten nit. Als nun er, so lang er hie gsyn, darus nüt gseyt bis jeh lettst, so achte er, är syge elyas, vnd Cristus syg ein ding, der vor den lezten zytten kon sölle, dorvon stande er nit ab, vsere geleertten wüßent jme dan selbigen elyas wo er syge, deß welle er sich dan wysen laßen, daß er aber am Cankell stan welle vnd widerruoff thun, welle er nit, sonders ee der vrtell erwartten. Die vbrigen artickell laß er blyben wie ers geret hab.

Als aber er hieuor durch etlich min Herren betten worden, wyl an syner gfencknuß vil mißfallen, er sölle abstan, sodan er ein lange zytt hie gsyn vnd niemandt versürtt hett, habe er sich jngelassen, als der Lüpriester anzeigt, ob er glaube, die römisch kilchen die recht catolisch cristlich kilch syge. Daruff habe er geantwort: er laß syn wies syg, vnd laß die priester ouch blyben wies sygent. — Hett nit wellen bychten. — Also syg er abgestanden vnd nit anderst.

Vff Zinstag nach dem Sontag Quasimodo hatt meyster Hans angezöigt, die zwen nachgeschribenn artickell Sygennt aller grundt Sinesß gloubennß.

#### Erstlich

Er habe vor xiiij Jarenn vor Gott vund der Weltt Sich bekennt,

er Enge der Sonn Gottes, vnd Jesus Nazareus Enge der eynig warhafftig Gott, der Himmel vnd erden geschaffen hatt.

Zum anderen habe er vor Zwinglischen vnd Luterschenn secten bekennet, er sye der Sonn gotteß, der vnn anfang der Welt verheyßen worden ist, zu Leystenn inn diseren lettsten Zytten.

Ist vff montag vor pfingsten (8. Mai) anno 1559 mitt dem Schwärt vnd Für gericht worden. Gott gnad der Seel.

#### 1559.

Als dan man by meyster Hansen gsyn vnd in gefragt von wegen der Rechnung, so Er noch zethun habe mit Herren Schultheiß Ritter, hatt Er angezeygt, daz Sid dem Ersten tag Bogsten Im 1557 Jar hab Er mit Im gerechnet, vnd Ist Im schuldig worden 53 Kronen. Vff selbig hatt Er Im geben 13, blybet Im noch 40 schuldig. Daz ist daz Erst verding, so Er mitt Im gemacht vmb die 4 Kronen.

Nachvolgendts Ist es by den sechs kronen bestettiget, Er syg gsund oder krank, daruff hatt er darnach Empfangen Eins nach dem anderen, Namlich 50 Kronen, blybt Im schuldig aller Summ 113 Kronen.

#### 5.

#### **R. Cysati Collectanea. B. 238 a.**

9. May 1559. Lux Ritter Schultheiß diser Statt vir insignis humili tamen loco natus stirbt. Sin tod hatt vorgsagt meyster Hans ein fürtrefflicher bild vnd steinhower vß Holland, den Er zu sinem nünen Ballast haw bestellt, vnd die Käzery die Er angewüßt, Jedoch menschlich also geduldet, bis daß er der Rechnung halb mit Ime stößig, vnd die sachen so vil Lutprecht, daz er M. Hans In gfangenschafft gebracht, ouch leglich nach vil vnd langem milltem vnderhandlens syner hartnäckigkeit halb in der grüwlichen Käzery am 3. tag vor dessen absterben mit dem schwert gericht worden; Doch so ist vff dise vorsagung nit ze haften, dann der Schultheiß zu vor krank war.

Diser Mann hatt ein wunderselzamen Irrthumb, starb bestendig vnd frölich. Ich hab allein selbs zu gsehen. Es weinet vil Volks mit Ime vß erbärmd. Allen bekanten gnadet er

fründtlich ab. Sin Käzery war also, daz er gloubt, Er wäre ein liplicher Bruder Christi, vnd Maria hette noch 3 sön nach Christi geboren, vnd were er der vierdt oder der Letzt. Söllichs sye Jme in einem Timmern blawen Liechtlin vff ein Jyt in seiner schlaff Cammer also yngebildet worden, daruff er sterben wölle; hatt ouch weder von geistlichen noch weltlichen mögen abwendig gemacht werden. Hatt jez schon sine 60 Jar. Er ist ouch flyßig vnd täglich zur Meß gangen, sich andächtig erzeigt, gab gern vnd willig Allmußen von dem ersten pfenning, den er im seckel ergriff. Vff der Riehtstatt, da der Nachrichter Jme jezt enthaupten solt, knüwt er nider vnd schrey mit Lutter stimm: O Herr Jesu Christe, ich bevilch dir myn Lyb vnd seel, dessen sich alle welt verwundert, weyl er weder priestern noch einicher andern catholischen ermanung gehorchen wölle.

## 6.

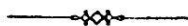
1559, 22. Aprils.

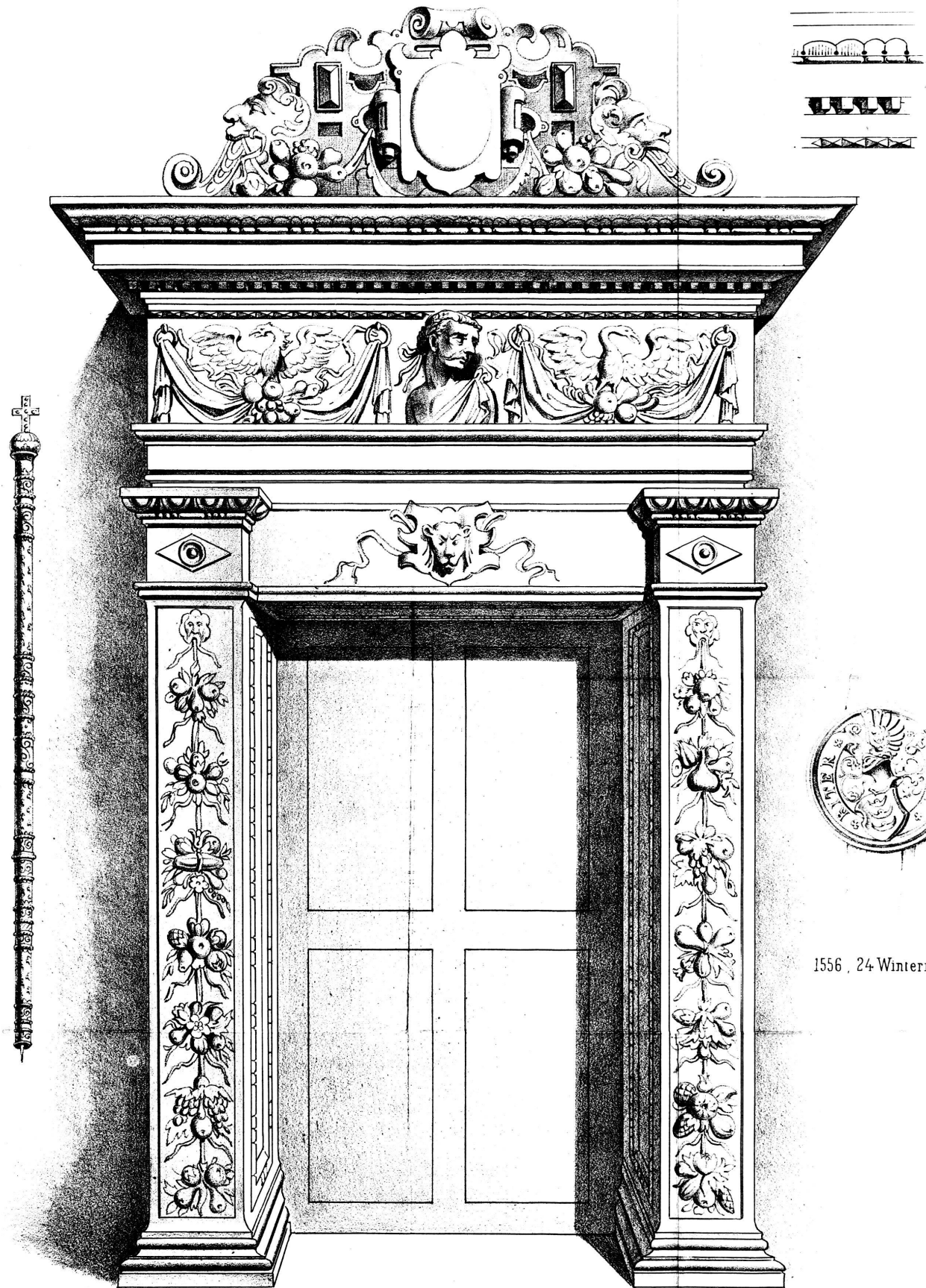
1560, 1. Mai.

(Klosterarchiv Eschenbach.)

Zuo wüßen syg Wtenclichen Mitt disem brieff, Als dan sich span gehalten zwüschen dem würdigen gottshuß zuo eschenbach von | wägen der weyd genempt Haslewend zuo benempts gottshuß Hoff aemerttingen ghörig deß eynen, vnd der gärwend zum Hoff Hoppen= | buel ghörig, von wägen der zünung, graben vnd tür= lin, do der besitzer des Hoffß Hoppenbuel vermeint, die Inhaber der benempten | Haslewend den zun zwüschen der Haslewend vnd gärwend In iren Kosten als biszar machen söllten; dargegen benempt gotts= | huß eschenbach als Inhaber der Haslewend vermeint, die Inhaber der gärwend den zun zwüschen beden wendden obbenemppt ze machen | schuldig syn, wöllichen span zuo verrichten sy die spä= nigen partygen an die edlen, Ehrenvesten vnd wysen Herren Niclaus | von Meggen Schultheiß vnd panerherr, vnd Lur ritter alt Schultheiß zuo Lucern kommen, selbigen guettlich hin vnd ab= | wäg ze thuondt vnnnd sy zuo verrichten genzlichen übergeben. Selbig bed Herren din Schultheiß also gemittlett, | gescheyden, vnnnd sy vereyndt Namlich, das jez vnnnd ewig harnach die besitzer der gärwend zum Hof Hoppenbuel ge= | hörig, zwüschen gärwend vnnnd Haselwend, souerr die an einandren stoßent, durch vffhin

den zun machen söllendt vnd | das ober türli hendken in Jr selbs  
 Kosten, one des gottshuß eschenbach hoffß emertingen allß Inhabern  
 der Hasell- | wenyd Kosten vnnnd schaden. Was ouch zum zun ghördt,  
 soll der gärweyd syn nach ampts recht, wyl die gärweyd | den  
 zun machen muß wie vorstadt. Die besitzer des Hoffß emertingen  
 sond ouch dargegen zwüschen irer | Husmatten vnnnd obgenempter  
 gärweyd zünen, vnd die besitzer der gärweyd den graben machen,  
 so wytt die | gärweyd an die Husmatten des Hoffß emertingen an  
 die gärweyd stoßt, dem sy allersyß gnuog vnnnd statt thuon söllendt,  
 jez vnnnd ewig harnach one in oder gegenred, vnnnd allß dise Tädung  
 durch beyd partnen | In künfftiger Zytt, span zuo vermyden,  
 In benempts Herren schultheiß von meggen Huse in bywäsen  
 Herren | schultheiß von meggen, dem geschwornnen vnderschrerber  
 Zacharia bleß angeben worden, als obstadt | vff den heligen Mey-  
 tag vor mittem tag, des jars Cristi Gezallt tusent fünffhundert  
 vnd sechzig | Jare, vnnnd das gottshuß eschenbach deß alles In  
 synem Kosten brieff vnnnd sigell begert. Allß | aber Herre schult-  
 heiß ritter selig mit todt jez verscheyden, aber by synem läben  
 dise Dädung berett, | angenommen vnnnd beschloßen worden vff  
 sant Jörgen abent deß Jars Cristi gezallt Fünffzechen Hundert |  
 Fünffzig vnnnd Nün Jare, domaln Schultheiß gsyn, vnd ouch vogt  
 zuo rottenburg der Edell erenvest | ersam vnd wys Zundherr Post  
 pfyffer, so hett Herr Schultheiß von meggen angezeygtt, das sich  
 nun | welle gebüren, das niemandt billicher (wyl Schultheiß ritter  
 selig todt syge) an statt schultheiß ritters seligen | siglen sölle dan  
 benempter Herre Schultheiß pfyffer, vnd hannd also Herr Schult-  
 heiß von meggen vnnnd | Herr Schultheiß pfyffer Ire Insigell,  
 doch Inen vnd Jr beder erben vnschedlich, offentlich gehenkt an  
 disen brieff, | vff dem mentag als man zallt von Cristi Jesu  
 vnserß lieben Herren geburt fünffzechenhundert vnd sechzig Jare. |  
 Hängen beide Siegel vollkommen erhalten.





1556, 24 Winterm.

